FELIX KLANG-EGGER.

DIE GENETISCHE ENTWICKLUNG DER IMMOBILIAR-FEUERVERSICHERUNG IN BAYERN

VON BEGINN DES 18. JAHRHUNDERTS BIS AUF DIE NEUESTE ZEIT.

MÜNCHEN
1896.

Dissertation.

FELIX KLANG-EGGER.

DIE

GENETISCHE ENTWICKLUNG

DER

IMMOBILIAR-FEUERVERSICHERUNG

IN

BAYERN

VON BEGINN DES 18. JAHRHUNDERTS BIS AUF DIE NEUESTE ZEIT.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

MÜNCHEN
1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547427_0047

SEINER EXCELLENZ

DEM KÖNIGLICH BAYERISCHEN STAATSMINISTER DES INNERN

MAX FREIHERRN VON FEILITZSCH

KÖNIGLICHEM KÄMMERER UND STAATSRATHE

etc. etc.

in dankbarer Ergebenheit.

VORWORT.

Inglorius dum utilis.

Jede wirthschaftliche Institution hat ihre Geschichte. Diese findet oft viele Bearbeitungen, oft gar keine. Wenn ich mir ein Thema wählte, das noch nicht bearbeitet worden ist, so war ich mir der damit verbundenen Schwierigkeiten wohl bewusst. Sollte ich dieselben scheuen? Sollte es wirklich nicht die Mühe lohnen, sich in das Studium einer Institution zu vertiefen, welche heute zu den ersten Wohlfahrtseinrichtungen zählt?

Eine allgemeine Geschichte des Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesens wird nie erschöpfend und übersichtlich sein können; deshalb beschränkte ich mich bei der Darstellung auf die Gebietstheile des jetzigen Königreiches Bayern.

Mein Thema gehört in den Bereich der praktischen Volkswirthschaftslehre, von welcher geheimer Hofrath, Professor Dr. L. Brentano sagt, dass sie eine absolut voraussetzungslose Behandlung erfordert, bei welcher nur das Bewiesene gilt, mag auch Unbewiesenes noch so populär und blendend erscheinen, bei welcher subjective Interessen, Rücksichten und Wünsche, von einem vorgefassten Ideale beeinflusst, hinter der thatsächlichen Wahrheit zurückstehen müssen. Ob ich diesen Bedingungen entsprochen habe, mögen Andere entscheiden.

Es wäre mir bei dem Mangel an Material wohl unmöglich gewesen, den Ursachenzusammenhang der einzelnen Erscheinungen zu ergründen, wenn mir nicht Einsicht in das Actenmaterial gestattet worden wäre. Den Vortheil, der mir daraus erwuchs, verdanke ich der ausserordentlichen Liebenswürdigkeit und dem besonderen Entgegenkommen Seiner Excellenz, des königlichen Staatsministers des Innern, Max Freiherrn von Feilitzsch, sowie der gütigen Verwendung meines hochverehrten Lehrers, des geheimen Hofrathes, Herrn Professor Dr. Lujo Brentano. Möge mein ergebenster und aufrichtigster Dank, den ich hiemit öffentlich ausspreche, eine geneigte Aufnahme finden.

Felix Klang-Egger.

INHALT.

Seite

Verzeichniss der Quellen und Hilfswerke 9

Erstes Capitel: Die Lage vor dem Bestande öffentlich-rechtlicher Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten und deren Vorläufer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 13

Zweites Capitel: Oeffentlich rechtliche-Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in den Gebietstheilen des nachmaligen Königreiches Bayern in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts 23

I. Brand-Assecurations-Societäten in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth:

1. Die Brand-Assecurations-Societät in Ansbach 26
2. Die Brand-Assecurations-Societät in Bayreuth 31

II. Brand-Assecurations-Societäten in den ehemaligen Fürstbisthümern Bamberg und Würzburg:

1. Die Feuer- und Brand-Assecurations-Gesellschaft in Bamberg 34
2. Die Brand-Versicherungs-Societät in Würzburg 37

III. Die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die freie Reichsstadt Nürnberg und ihr Gebiet 39

IV. Die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für das ehemalige Churfürstenthum Bayern, die obere Pfalz und Neuburg 43

V. Die Brand-Versicherungs-Anstalt für die Provinz Schwaben . 58

VI. Résumé des zweiten Capitels 63

Drittes Capitel: Gebäude-Brandversicherungs-Anstalten im Königreiche Bayern seit 1811 65

I. Die Centralisation der Provincial-Anstalten 67

II. Staatlich geleitete Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt in den Landestheilen rechts des Rheines 71

III. Staatlich geleitete Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für den Regierungsbezirk der Pfalz 84

IV. Die staatlich geleitete Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern 89

Verzeichniss der Quellen und Hilfswerke.

Quellen:

Acten aus der geheimen Registratur des königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Acten aus dem königlichen Kreisarchive von Oberbayern.

Döllinger, Münchener Intelligenzblatt vom Jahre 1799, München 1823.

Döllinger, Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt, 1800—1805, München 1823—1825.

Königlich-Baierisches Regierungsblatt, 1806—1817.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern, 1818—1873.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, seit 1874.

Kreis-Intelligenzblätter, Kreisamtsblätter und Ministerial-Verordnungsblätter.

Hilfswerke:

F. W. Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens, II. Bd. 1853.

Das Bauwesen im Königreiche Bayern, Bamberg 1878.

(Beccaria?) Ein prüfender Blick auf die neuesten inneren Staats-Einrichtungen der Reichsstadt Nürnberg gerichtet von einem Vaterlandsliebenden Bürger, 1801.

Chr. E. Graf Benzel-Sternau, Baiernbriefe, Stuttgart 1831.

J. H. L. Bergius, Polizey- und Cameralmagazin, III. Bd., Wien 1786.

K. Biedermann, Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert, I. Bd., Leipzig 1854.

Herrmann und Karl Brämer, Versicherungs-Wesen, Leipzig 1894.

Königlich bayerische Brandversicherungskammer, Siebente Wanderausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, München 1893.

Emminghaus, Feuerversicherung (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Bd., Jena 1892).

V. Ehrenberg, Versicherungsrecht, I. Bd., Leipzig 1893.

J. S. Ersch und J. G. Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1819.

Das Feuerversicherungs-Wesen in Bayern nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, Berlin 1853.

M. G. W. A. Fikenscher, Beiträge zur genaueren Kunde der Königlich-Baierischen Monarchie, I. und II. Bd., Statistik des Fürstenthums Bayreuth, München 1811—1812.

J. B. Fischer, statistische und topographische Beschreibung des Burggrafthums Nürnberg, unterhalb des Gebürgs; oder des Fürstenthums Brandenburg-Anspach, Anspach 1790.

L. Fries, Würzburger Chronik, II. Bd., Würzburg 1849.

K. Frohn, die Feuerassecuranz für Bayern, München 1800.

Ph. Gäng, von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden, Salzburg 1792.

M. Gebauer, die sogenannte Lebensversicherung, Jena 1895.

Th. v. Hauck, die Brandversicherungsgesetze für das Königreich Bayern München 1890.

L. Hauff, Feuerpolizei und Feuerversicherung in Bayern.

S. Hausmann, die Grundentlastung in Bayern, Strassburg 1892.

v. Hörmann, das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherung betreffend, München 1853.

v. Jodlbauer, die landwirthschaftliche Versicherung in Bayern, München 1889.

J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens, 1766.

J. H. G. v. Justi, Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, Leipzig 1754, V. Stück, III. Vorschlag von Verbindung der Feuerassecuranzsocietäten mit einer Leihebanco auf die Häuser.

J. G. Krünitz, oeconomisch-technologische Encyclopädie, Berlin 1786.

Lehrbegrif sämmtlicher oeconomischer und Cameralwi senschaften, Mannheim 1777.

G. Freiherr von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Josef I., Berlin 1854.

Historischdiplomatisches Magazin für das Vaterland und angrenzende Gegenden Nürnbergs, II. Bd., Nürnberg 1782—1784.

Makowiczka, Versicherungsanstalten (Staatswörterbuch von Bluntschli, 11. Bd.).

P. J. Marperger, von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brand-Bettelns.

P. J. Marperger, Beschreibung der Banqven, Halle 1717.

P. J. Marperger, Montes Pietatis. Herausgegeben von Justi 1762.

Möller, Beiträge zu Feuer-Assecuranz-Gesellschaften und Feuerlöschungs-Anstalten. Dortmund 1798.

G. H. Möller, der Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig von Erthal.

Fr. Oberthür, Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlands, besonders dessen Hauptstadt Würzburg, 1795.

O. Prange, die Theorie des Versicherungswerthes in der Feuerversicherung, I. Theil, Jena 1895.

Real-Index, Oder Extract derer hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen Landes-Constitutionen etc. Verfertigt von einem Liebhaber der Ordnung. Anno 1774.

Physikalisch-Oeconomische Realzeitung oder gemeinnützliche Wochenschrift, Stutgart 1756.

K. v. Rotteck und K. Welcker, Staatslexikon, Leipzig 1866.

B. Graf Rumford, kleine Schriften, politischen, oeconomischen und philosophischen Inhalts, Weimar 1797.

Rumpelt, Armenpolizei in Deutschland (Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

F. C. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts, II. Bd., 1837.

J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Wien 1776.

Chr. Stoll, das Feuerversicherungswesen im Königreich Bayern, München 1867.

S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861.

Uhlhorn, Geschichte der öffentlichen Armenpflege (Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

A. Wagner, Versicherungswesen (in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie) 1892.

L. v. Westenrieder, Baierische Beiträge, 1779—1781.

L. v. Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft, 1788—1810.

Erstes Capitel.

Die Lage vor dem Bestande öffentlich-rechtlicher Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten und deren Vorläufer

in der

ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

„Die Geschichte des Versicherungswesen beginnt erst mit der Entstehung eines Versicherungsgewerbes," behauptet Ehrenberg.[1])

Hätte ich mit dieser These als mit einem Axiome gerechnet, mir wäre ein gut Theil Arbeit erspart geblieben. Da mich jedoch ein gründliches Studium meines Stoffes zur Ueberzeugung brachte, dass vor Entstehung eines Versicherungsgewerbes ein nicht gewerbliches Versicherungswesen existierte, das auch wieder seine Vorläufer hatte und ein nothwendiges Glied in der Kette der Entwicklungserscheinungen des Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesens bildete, so werde ich bestrebt sein, den historischen Werdegang dieser Institution in den mir vorgezeichneten Grenzen möglichst vollständig darzulegen.

Ich nehme nicht den geringsten Anstand, Gebauer's[2]) Dictum über das Institut der Lebensversicherung auch für die Immobiliar-Feuerversicherung gelten zu lassen, ich meine die Worte: „Ist doch das Institut, wie es heute vorliegt, als das Produkt vieler Faktoren, als Resultat eines Jahrhunderte dauernden ökonomischen Prozesses anzusehen". Soll jedoch das Resultat verständlich sein, so dürfen die Faktoren seines Entstehungsprozesses keine unbekannten Grössen bleiben.

Die Gefährdung des materiellen Besitzthumes des Menschen durch Feuer war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine so ernste, dass es nicht in der Macht des Einzelnen stand, gegen diese Gefahr anzukämpfen, geschweige denn sich gegen dieselbe zu sichern. Mangelte es doch an feuerpolizeilichen Bauvorschriften, an Feuerordnungen und Feuerlöschrequisiten fast allenthalben. Eines der traurigsten Säcula, die Deutschlands Bauernstand je

[1]) l. c. p. 26.
[2]) l. c. p. 34.

erlebt, nennt Sugenheim[1]) die Zeit von der Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts; es war eine Zeit, zu welcher das Individuum auch der Feuersgefahr gegenüber machtlos war, weil es sich selbst überlassen blieb und in Folge jeglichen Mangels einer Organisation so gut wie keine Unterstützung in Brandschadenfällen zu gewärtigen hatte.

Es war naturgemäss, dass man diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen suchte, indem man ein Hilfsmittel ersann, welches den von Brandschäden Getroffenen zu einem Ersatze verhelfen sollte.

Welcher Art war nun dieses Mittel? „Die älteste und allgemeinste Art der Hilfe," erzählt Krünitz,[2]) „war, dass man den Abgebrannten von Seiten der Obrigkeit schriftliche Zeugnisse eines erlittenen Brandes oder sogenannte Brandbriefe gab, und sie damit in das Land, ja in andere Länder schickte, um auf den Brand zu betteln," d. h. mit anderen Worten: Das Individuum war nicht mehr auf sich allein angewiesen, sondern es nahm die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch. So schön das nun klingt, man könnte dennoch in Versuchung kommen, die Zuverlässigkeit jenes Berichtes zu bezweifeln, wenn nicht so viele Zeugen[3]) Krünitz Aussage bestätigten. Dieses sogenannte Hilfsmittel, der Brandbettel, musste ja dem Staate mehr kosten, als wenn er ohne Weiteres für sämmtliche durch Feuer verursachten Immobiliarverluste aufgekommen wäre.

In der Folge stellten auch Pfarrer und Schulmeister Brandbriefe aus, so dass man sich nicht wundern kann, wenn diese Art des Bettels bald zu der beliebtesten und gewöhnlichsten, speciell in Süddentschland wurde, besonders wenn man bedenkt, dass diese Braudattestate meist Legitimationen ersetzten.[4]) Hiemit leistete man den Gaunern und Landstreichern Vorschub, ohne den thatsächlich von einem Brandschaden Getroffenen zu helfen; denn es war gewiss nicht Jedermannes Sache, seiner gewohnten Arbeit auf Jahre zu entsagen, um mit dem nächst besten Landstreicher, der ein gefälschtes Sammlungspatent in der Tasche hatte, zu concurrieren. Dass derartige Fälschungen nicht zu den Seltenheiten gehörten, beweisen zahlreiche Acten

[1]) l. e. c. 374.

[2]) l. c. 13. Theil, Artikel Feuerassecuranz.

[3]) Am eingehendsten behandelt von Marperger, Brandbettel l. c.; v. sämmtliche Brandversicherungs-Ordnungen.

[4]) Marperger, Brandbettel. l. c. p. 1.

aus jener Zeit, die Klage führten, dass das Land mit bettelndem, müssigem Gesindel überschwemmt sei, das, meist mit falschen Brandbriefen versehen, das Unglück Anderer auf die raffinierteste Weise[1]) ausnütze[2]). Bandenweise kamen die Bettler auf die Dörfer, forderten Nachtquartier und Unterhalt, stahlen[3]), wenn man sie abwies, oder steckten gleich die Häuser in Brand.[4]) So dachten sie sich das „Betteln auf den Brand!“[5])

Diese Vorkommnisse gereichten Denen, welche wirklich einen Immobiliarverlust erlitten hatten, direct zum Nachtheile[6]), weil man ihnen, wie allen anderen Collectanten in der Folge Misstrauen entgegenbrachte und nur geringe Unterstützungen zu Theil werden liess, welche als das Ergebnis jahrelangen Umherziehens und Bettelns meist nicht hinreichten, die Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Gebäude zu decken.[7])

Das bedeutete aber nicht nur einen Nachtheil für das betreffende Individuum, sondern für die ganze Volkswirthschaft. „Selbst die Einkünfte des Regenten litten entweder dadurch, wenn die abgebrannten Häuser nicht wieder aufgebauet wurden, wichtigen Schaden; oder die übrigen Unterthanen mussten die wüsten Baustellen zu ihrer grossen Beschwerde in der Contribution mit übertragen“.[8])

Nachdem Polizei und Regierung endlich zur Einsicht gekommen waren, dass der Brandbettel in erster Linie nur eine Schädigung des Nationalvermögens und eine Belästigung sowohl der herrschaftlichen Cassen, als auch der Unterthanen, hauptsächlich der pia corpora, Geistlichen[9]) und Landbewohner, oder, wie es an einigen Orten[10]) hiess, eine Landplage war, wurden strenge Verbote gegen jene Unsitte erlassen.[11]) Dieselben blieben begreiflicherweise

[1]) Biedermann l. c. p. 402.
[2]) Marperger, Brandbettel l. c. p. 5 ff., Justi, Vorschlag l. c. p. 565 ff.
[3]) Realzeitung l. c. p. 1025.
[4]) Lehrbegriff l. c. II. Bd. II. Th. p. 227.
[5]) Sehr anschaulich bei Gäng l. c. p. 14—16.
[6]) Marperger, Brandbettel l. c. p. 4.
[7]) Marperger, Brandbettel l. c. p. 2, Realzeitung l. c. p. 680.
[8]) Justi, l. Vorschlag c. p. 565.
[9]) Realzeitung l. c. p. 682 ff.
[10]) Rumford l. c. I. Bd. Vorbericht p. V und p. 17 ff.
[11]) Marperger, Brandbettel l. c. p. 37 ff.

wirkungslos, weil einerseits den „Abgebrannten", wie sie kurzweg hiessen, in Anbetracht des Umstandes, dass sie von keiner Seite Hilfe zu erwarten hatten, das Bettelbrod sehr gut schmeckte,[1]) andererseits an eine Ausmerzung der Unsitte auf polizeilichem Wege der eminenten Verbreitung derselben halber unmöglich gedacht werden konnte, so lange kein besseres Palliativ für die von einem Brandschaden Getroffenen zur Hand war.

Eine Zeit, in der das Individuum zu so verzweifelten Hilfsmitteln, wie der Brandbettel eines war, seine Zuflucht nahm, eine Zeit, in der die vom gleichen Risico bedrohten Personen noch keinen Schritt zu organisierter, geschweige denn centralistischer Bekämpfung der Gefahr gethan hatten, musste allmählich Angesichts der stets wachsenden Gefahr positive Massnahmen zeitigen.

Man hielt zunächst an der Idee des Collectirens fest und versuchte es vielfach mit den „für die Abbrändler angeordneten Kirchencollecten", welche indessen herzlich wenig eintrugen und deren Ergebnis des Oefteren — um mich euphemistisch auszudrücken — nicht richtig abgeliefert wurde.[2])

Nachdem jedoch die Kirche auf den Gegenstand aufmerksam geworden war, sorgte sie dafür, dass man es bald als Menschen- und Christenpflicht betrachtete, nicht nur beim Löschen, sondern auch beim Wegräumen des Schuttes, Liefern der Baumaterialien und Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude gewissermassen auf Grund einer stillschweigenden gegenseitigen Vereinbarung benachbarter Ortschaften, ja sogar weiterer Kreise, dem Nächsten zu helfen, sich mit dem einzigen Entgelte bescheidend, welches in dem Bewusstsein wechselseitiger moralischer Verpflichtung lag.

Freilich war diese Art der Selbsthilfe in vielen Fällen unzureichend, so dass man bei importanten Brandschäden zu Landes- oder Kirchencollecten greifen oder um Bewilligung von „Baubegnadigungen", richtiger Baubegnadigungsgeldern ansuchen musste, welche von der Hof- oder Landbaucasse gewährt werden konnten.

In der rechtlichen Natur jener wechselseitigen Indemnisation trat später insofern eine Aenderung ein, als die stillschweigende Vereinbarung durch die ausdrückliche ersetzt wurde, durch welche

[1]) Realzeitung l. c. p. 680.

[2]) Man versäumte jedenfalls, die praktischen und wohlwollenden Rathschläge Marperger's (Brandbettel l. c. p. 6—10) bei den Collecten zu beobachten.

sich die Interessenten zu einem Vereine verbanden und sich verpflichteten, in Brandfällen einander nach Kräften schadlos zu halten. Man veranstaltete auch sogenannte Feuerlotterieen[1]), aus deren Ueberschüssen man jene Vereine, auch Brandcassen genannt, fundierte.

Diese sind aber nicht zu verwechseln mit den Brandgilden (Brandordnungen, Brandcassen), welche in Norddeutschland, besonders in Schleswig und Holstein sich zu wohl organisierten Anstalten entwickelten und zum Theile jetzt noch bestehen.[2])

Die Brandcassen Süddeutschlands und speciell Bayerns waren theils locale, theils genossenschaftliche Unterstützungsfonds von kleinem Umfange, die meist in Folge zu geringer Betheiligung bald nach ihrem Entstehen wieder eingiengen. Der Beitrag wurde bei diesen Cassen auch nicht immer in baarem Gelde geleistet. Diesbezüglich schreibt Krünitz[3]): „Die Beihilfe besteht auch in Spann- und Handdiensten, welche den Abgebrannten zur Herbeischaffung der Baumaterialien und Beförderung des Anbaues umsonst geleistet werden, sodann in einer unentgeltlichen Lieferung einer gewissen Quantität Stroh, im Vorschuss des Saat- und Brodkornes, und in der ihnen gleichfalls umsonst zu verrichtenden Bestellung ihrer Aecker". Für diese Dienste seinen Genossen „Discretionen, Kost, Frank oder andere Belohnung" zu geben, war verboten, um Anderen, die solches nicht thun können, keinen Vorwurf zu machen".

Die auf ziemlich vager Grundlage creierten Vereine bedeuteten zwar einen Fortschritt auf der Bahn freier Selbsthilfe, zumal sie die ersten Versuche einer organisierten Bekämpfung der den Immobilien drohenden Feuersgefahr repräsentierten, beruhten aber mehr oder weniger noch „auf dem Principe der Wohlthätigkeit und waren blosse Unterstützungsvereine bei Brandunglück, wobei es auf volle Entschädigung des Verunglückten nicht abgesehen war".[4]) Gewerblicher Natur waren die Brandcassen in keinem Falle, wie überhaupt „die Feuerversicherungs-Anstalten bei ihrem frühesten Auftreten keinen geschäftlichen Charakter hatten".[5])

Der Umstand, dass sie immer auf einzelne Gebiete beschränkt blieben,[6]) liess sie nicht zu grösserer Bedeutung gelangen. Viele

[1]) Marperger, Brandbettel, l. c. p. 15 f. Gäng l. c. p. 50 ff.
[2]) Brämer, l. c. p. 235 f.
[3]) l. c. 13. Theil, Art. Feuerassecuranz; v. auch Gäng l. c. p. 94 f.
[4]) Makowiczka l. c. p. 37.
[5]) Makowiczka l. c. p. 37. Emminghaus l. c. p. 401.
[6]) Brämer l. c. p. 234 f.

dieser Brandcassen konnten sich als solche auf die Dauer nicht halten, denn die Decentralisation erschwerte bei dem Mangel von Communicationsorganen den nothwendigsten Verkehr der Mitglieder ungemein.

Die Sitte der unentgeltlichen Naturalunterstützung hatte jedoch so fest Wurzel gefasst, dass sie sich vielfach noch in unsern Tagen findet. Ein Fachmann, Regierungs-Director von Jodlbauer, der verdienstvolle Chef der kgl. Brandversicherungskammer in München, sprach sich in seinem an das kgl. Staatsministerium des Innern gehenden Berichte vom 28. Dezember 1885 über diesen Gegenstand folgendermassen aus: „In Ober- und Niederbayern und wahrscheinlich auch anderwärts gilt es unter Bauern als Pflicht, im Brandunglück dem Nachbar zu helfen. Der Brandbeschädigte muss bitten, der Gebetene die übliche Hilfe leisten. Sie besteht meist in Naturalien. Viele halten stets Steine und Bauholz bereit, um eintretenden Falles sofort helfen zu können". Jodlbauer sagte bezeichnend: Der Beschädigte muss bitten. Hat dieser aber gebeten, dann muss die übliche Hilfe prästiert werden. Die prägnante Ausdrucksweise Jodlbauer's charakterisiert diese Sitte schon als etwas Herkömmliches, als ius, quod ex non scripto venit. Nicht identisch ist dieser Brauch mit dem Brandbettel. Ich erwähne das ausdrücklich, weil es an diesbezüglichen Verwechslungen nicht gefehlt hat, wie eine weitere Stelle aus dem genannten amtlichen Berichte beweist, welche lautet: „Die Ausübung dieser Sitte kam da in's Gedränge, wo sie irrthümlich für Brandbettel gehalten wurde oder in wirklichen Brandbettel ausartete.[1])

Zu den verschiedenen Unterstützungen bei Brandschäden sind auch noch die auf dem Wege der Verordnung oder des Gesetzes gegebenen Privilegien für einzelne Individuen oder für eine Personenclasse zu zählen, z. B. die Gewährung der Abgaben- (Steuer-) Freiheit für meist drei Jahre, die Bewilligung von „Gnadenholz" aus landesherrlichen Forsten, die Begünstigung unbemittelter Pfarrer, wie solche für Bayern durch ein Mandat vom 4. October 1770 normiert wurde des Inhalts, dass der sonst unbemittelte Pfarrer den seltenen Vortheil geniesse, für sein Brandunglück nicht selbst aufkommen zu müssen etc.

Nachdem die früher erwähnten Hilfsmittel nicht hinreichten, die durch Feuer verursachten Immobiliarverluste vollständig zu

[1]) Vergleiche dazu auch Bergius l. c. p. 62—110.

ersetzen, was blieb dann anders über, als immer wieder Staatshilfe anzusprechen, welche denn auch in der oben genannten Form gewährt werden musste, wollte man auf den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nicht gänzlich verzichten. Auf diese Weise wurde der Fiscus einerseits belastet, ohne dass ihm andrerseits ein volles Aequivalent für die ihm auferlegten Opfer erwuchs. Der Staat war es daher, der die Initiative zur Schaffung einer Institution ergreifen musste, welche den Interessen des Staates und der Staatsbürger gerecht wurde. Die zu dem Zwecke in's Leben gerufenen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, Societäten genannt, waren staatliche Institute.

In Norddeutschland bestanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts schon viele Feuerversicherungs-Gesellschaften, die zum Theile aus den Brandgilden hervorgegangen waren; in Bayern dagegen, überhaupt in Süddeutschland, wo es solche Gilden nicht gab, musste die Basis zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten erst geschaffen werden.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten endlich in den Gebietstheilen des nachmaligen Königreichs Bayern mehrere öffentliche „Brand-Assecurations-Societäten" in's Leben, die ersten Anfänge der jetzigen staatlich geleiteten Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt in Bayern.

Mit dieser Einleitung möchte ich die Geschichte der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern begonnen haben, wenn auch Ehrenberg sagt: „Die Geschichte des Versicherungswesens beginnt erst mit der Entstehung eines Versicherungsgewerbes," und hinzufügt: „Die genossenschaftlichen Verbände der durch identische Gefahren bedrohten Personen haben das spätere Versicherungswesen fruchtbringend beeinflusst, aber die eigentlichen Wurzeln der modernen Versicherung sind in ihnen nicht zu suchen".[1]) Ganz abgesehen davon, dass jene genossenschaftlichen Verbände nicht die einzigen Vorläufer des modernen Versicherungswesens waren, als welche sie Ehrenberg hinstellt, ist doch damit, dass dieses Versicherungswesen nicht in jenen Genossenschaften wurzle (was ich ohne Weiteres gelten lasse), nicht bewiesen, dass jene genossenschaftlichen Verbände und

---

[1]) Ehrenberg l. c. p. 26.

die anderen Institutionen einer älteren Zeit nicht zur Geschichte des Versicherungswesens gehören. Dieselben müssen schon aus dem Grunde in den Bereich der Darstellung gezogen werden, weil sonst die Fragen: Welcher Mittel bediente sich der von einem Immobiliarbrandschaden Getroffene zu Zeiten, als es noch keine öffentlichen Versicherungsanstalten gab? Was veranlasste dann die Errichtung öffentlich-rechtlicher Versicherungs-Anstalten? unbeantwortet und die statutarischen Bestimmungen derselben in manchen Punkten absolut unverständlich und aus der Luft gegriffen erschienen. — Dies zur Charakterisierung meines Standpunktes.

Zweites Capitel.

Oeffentlich rechtliche Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in den Gebietstheilen des nachmaligen Königreiches Bayern

in der

zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Verschieden nach Art und Zeit ihrer Constituierung, verschieden nach ihrer inneren Verfassung, hatten alle in den Gebietstheilen des nachmaligen Königreiches Bayern gegründeten Feuerversicherungs-Anstalten doch dasselbe Ziel, den gleichen Endzweck, dem Brandbettel zu steuern, das Creditwesen zu fördern, den Volkswohlstand zu heben und damit die Staatseinkünfte zu sichern. Wenn bei den einzeinen Decretierungen hervorgehoben wurde, dass es die Sorge um die Erhaltung des ökonomisch wichtigsten Besitztitels der Unterthanen, i. e. des Hauses, war, welche zur Versicherungs-Institution führte, so erhellt daraus, dass die Regierung an dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit der Staats-Angehörigen ein bedeutendes Interesse hatte. In dem von einem Immobiliarbrandschaden getroffenen Unterthanen, der in der Folge auf den Brand betteln ging, verlor der Staat den Rekruten und den Steuerträger. Das finanzpolitische Motiv spielte bei der Errichtung der Feuerversicherungs-Anstalten eine hervorragende Rolle[1]), wenn dies auch selten zugestanden wurde.

In welchem Masse jene Ziele erreicht wurden, wird eine nähere Betrachtung der in Rede stehenden Societäten erweisen, welche wir nach dem Gründungsdatum in chronologischer Reihenfolge behandeln werden.

---

[1]) Rottecker Welcker l. c. Bd. XIV. p. 555. Artikel Versicherung von H. Runge. Lehrbegriff l. c. Bd. II, Theil II, p. 82.

I.

Die Brand-Assecurations-Societäten in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.

1. Die Brand-Assecurations-Societät in Ansbach 1754—1811.

Auch im ehemaligen Fürstenthume „Anspach" (Onolzbach), auch Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirges genannt, herrschten die im ersten Capitel geschilderten Zustände. Zahlreichen Immobiliarbrandschäden standen nur geringe Mittel der Selbsthilfe gegenüber. Der in Folge dessen übergrosse Dimensionen annehmenden Bettelwirthschaft konnte selbst durch Abschieben der Bettler mit militärischer Hilfe auf die Dauer nicht gesteuert werden.[1])

Man führte später in der „Haupt- und Legstadt Schwabach" ein Zucht- und Arbeitshaus auf, in welches sämmtliche im Lande betretenen Landstreicher und Bettler interniert wurden.

Damit war aber nicht viel gewonnen.

Die wilde Hofwirthschaft eines gewaltthätigen Fürstenwesens des 17. Jahrhunderts, welche in Ansbach Stände und Adel unterdrückte,[2]) nahm den Ruhm für sich in Anspruch, die Steuerverhältnisse der Unterthanen gebessert zu haben. Die landschaftlichen Steuern waren allerdings weniger drückend (bes. im 18. Jahrhundert),[3]) dagegen die Kammergefälle (an Erbzinsen, Gülten, Zehenden, Zöllen, Umgeld, Handlohn, Hauptrechten etc.) sehr gross[4]), so dass die Grundholden (Köbler), welche fast durchwegs ungemessene[5]) Frohndienste zu leisten hatten, für einen Brandschaden schwer aufkommen konnten.

---

[1]) Realzeitung l. c. p. 1025.
[2]) Gruber u. Ersch. l. c. IV. Th. 1819 p. 225.
[3]) J. B. Fischer l. c. p. 73 ff. u. 200 f.
[4]) J. B. Fischer l. c. p. 205 f.
[5]) Real-Index l. c. p. 141. J. B. Fischer l. c. p. 210.

Die Versuche, die Wahrscheinlichkeit eines Feuerschadens durch präventive Massnahmen zu verringern, wie solche in den wiederholt publicirten Feuerordnungen (z. B. vom 25. November 1739)[1] zu erblicken sind, boten keine Gewähr für die Indemnisation des Interesses i. e. des möglichen Schadens an den Immobilien. Für uns sind sie von Werth, weil sie uns Einblick in die baulichen Verhältnisse des Fürstenthums verschaffen. (Holz- und Strohdächer, hölzerne Kamine und Schornsteine!)

Man kam verhältnissmässig sehr bald zu der Einsicht, dass die bei Brandschäden übliche Selbsthilfe nicht genügte. Wie ja oft im wirthschaftlichen Leben der Völker, wenn es sich um die Abwendung allgemeiner Gefahren handelt, die angethan sind, sich in ihren Folgen zu Schädigungen der Nationalökonomie zuzuspitzen, Bevölkerung sowie Staatsverwaltung die Bahn der freien Selbsthilfe zu verlassen und sich unter den zwar gewaltsamen, dagegen wirkungsvollen Schutz des kategorischen Imperativs, des Zwanges, zu stellen pflegen. Der Wohlfahrtszwang bildet das Mittel zu rascher und radikaler Beseitigung solcher wirthschaftlicher Uebelstände, welche befürchten lassen, dass sie in Folge unzureichender Bethätigung der Selbsthilfe zu einer allgemeinen Calamität anwachsen könnten.

Diese Erkenntniss führte in Ansbach zur Schaffung einer Institution, welche geeignet erschien, den dringenden Bedürfnissen abzuhelfen: es war dies die auf Initiative der Staatsgewalt creierte Brand-Assecurations-Societät.

Und zwar verdankt dieselbe ihre Entstehung einer Verordnung des „Markgrafen Karl Wilhelm Friderich," d. d. Onolzbach 10. Juli 1754. Der Grundgedanke dieser Brandversicherungs-Ordnung war, dass die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude „von den übrigen Societäts-Genossen denjenigen Werth bezahlt erhalten, welchen sie zur Zeit, als sie in die Societät getreten, wegen solcher Gebäude angegeben haben". Diese Entschädigung wurde geleistet, wenn der Brand „durch Ungewitter,[2] oder durch Anstecken böser Leute, oder sonsten zufälligerweise" entstanden war.

Hatte ein Societäts-Genosse (oder Frau oder Kind eines solchen) den Brand verschuldet, so wurde er von der Gesellschaft nicht entschädigt und hatte das Recht des freien Austrittes aus der Societät auf 20 Jahre verwirkt. Es konnten bei derselben auch Gebäude,

[1] Real-Index l. c. p. 54, 127.
[2] Mit diesem Wort war nur der Blitzschlag gemeint.

„die einer fremden (auswärtigen) Steuer“ unterlagen, versichert werden, wenn der Eigenthümer im Lande so viel direct von den inländischen Aemtern executierbaren Besitzes hatte, als dem Werthe des eingeschätzten Gebäudes entsprach. Ausgeschlossen von der Versicherung waren die im condominium Mehrerer stehenden Immobilien, wenn nicht jeder Miteigenthümer das ganze Haus versichern liess, während nothwendig versichert werden mussten „alle ganz und halbe Bauernhöfe, Köblers-Häuser und Scheuren, von welchen dem Landesherrn die Steuer entrichtet wird“.[1]) Die Behörden hatten die Pflicht, Diejenigen, welchen betreffs des Eintrittes freie Hand belassen war, zu einer positiven Erklärung zu veranlassen und diese, sowie den Anschlag aller Gebäude in ein Feuersocietäts-Catastrum (oder Lagerbuch) einzutragen. Die Gebäude konnten nach „selbstbeliebigem Anschlag“ versichert werden, nur musste die Versicherungssumme durch 50 fl. theilbar sein, und durfte sich nicht auf etwaige „anklebende Befugnisse und Gerechtigkeit“ erstrecken. Eine spätere Erhöhung (Zuschreibung) oder Verminderung (Abschreibung) der Versicherungssumme war nicht erlaubt, wenn auch der Werth des Hauses thatsächlich zu- oder abgenommen hatte, ausser bei Gebäuden derjenigen Personen, deren Eintritt nicht auf Grund eigenwilliger Verfügung erfolgt war (wie z. B. Personen, die früher unter Vormundschaft oder Curatel standen). Solche Veränderungen der declarierten Versicherungssumme, sowie Eintritt und Austritt mussten im Monat Jänner geschehen, und wurden für das neue Geschäftsjahr, das stets am 1. Februar begann, rechtsverbindlich. Jedes Mitglied erhielt als Legitimation ein Attest mit amtlichem Siegel. Nach einem Brandunglück referierte das betreffende Amt an den „Hof-, Regierungs- und Justizrath,“ welcher sofort die Repartitionstabellen drucken und an alle Gemeinden, Pfarren, Innungen, Vereine etc. unentgeltlich verschicken liess, während Privatpersonen die Tabellen gegen geringes Entgelt erhielten. Der amtliche Schadensbericht musste das Ergebniss des vorgenommenen Augenscheines und der durch ad hoc beeidigte Handwerksleute gemachten Schätzung des Schadens enthalten. Dieser wurde nach Quoten von $^1/_{16}$, $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ (ausnahmsweise von $^1/_3$ und $^2/_3$) des versicherten Gebäudewerthes bemessen und, wenn das Gebäude nicht mehr zu reparieren war, als total erachtet, in welchem Falle etwaige brauchbare Materialien des abgebrannten Gebäudes als

[1]) d. h. die Gebäude aller unmittelbar dem Markgrafen unterthanen Landbewohner.

Compensation für die Hinwegschaffung des Schuttes galten. Die Repartition der zu ersetzenden Schadensumme erfolgte nach Massgabe der von jedem Mitgliede declarirten Versicherungssumme, so dass für je 100 fl. derselben ein verhältnissmässiger Beitrag erhoben wurde, was bei bedeutenden Schäden in zwei und mehr Terminen vorgenommen zu werden pflegte. Wer jedoch innerhalb vier Wochen von der Ausschreibung der Beiträge an seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, hatte $^1/_2$% seiner Versicherungssumme, i. e. 30 kr. pro 100 Gulden als Pönale zu entrichten.

Die Societät genoss mancherlei Vergünstigungen z. B. die Befreiung von jeder Art Sporteln, Stempel und Taxen, sowohl im gerichtlichen, wie im aussergerichtlichen Geschäftsverkehr, Ermächtigung aller Aemter, im Bedarfsfalle Forderungen der Anstalt ohne Weiteres executiv beizutreiben, resp. bei Concursen an dem Vermögen eines Mitgliedes durch das Vorzugsrecht zu sichern und ähnliche.

Selbstverständlich waren vom Zeitpunkte der Constituierung der Gesellschaft an Brandcollecten, Baubegnadigungen und andere Unterstützungen verboten.[1] [2]

Nachdem die Veröffentlichung dieser Brandversicherungs-Ordnung zahlreiche Anmeldungen zum Beitritt mit einem zu versichernden Capitale von in Summa 2'607,500 fl. zur Folge hatte, wurde durch den Befehl vom 18. November 1755 die Verbindlichkeit der Declarationen der Mitglieder ab 1. Jänner 1756 angeordnet mit dem Bemerken, dass im ersten Geschäftsjahre von den freiwilligen Mitgliedern Niemand austreten oder seine Versicherungssumme ändern durfte und geringwerthige Nebengebäude zur Aufrechterhaltung des durch 50 fl. theilbaren Versicherungs-Anschlages mit dem Hauptgebäude zusammengeschätzt werden mussten. Diesem Befehle war eine detaillierte Tabelle der bei der Societät zur Versicherung angemeldeten Gebäude und ein Repartitionsentwurf beigefügt, welcher bestimmte, dass eventuell sich ergebende Pfennigbrüche von den Mitgliedern voll einzuzahlen waren, und der so resultierende Ueberschuss, Brabdruchpfennige genannt, ebenfalls den zu entschädigenden Mitgliedern ausgehändigt werden musste.

[1] v. auch Rèal-Index l. c. p. 91.

[2] Die allerdings etwas bunte Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen des Original-Mandates, das gar keine übersichtliche Eintheilung aufweist, ist, soweit thunlich, im Résumé beibehalten.

Ein solches (wie man damals glaubte löbliches)[1] Gebahren konnte allerdings nicht lange fortgesetzt werden; denn man machte bald die Erfahrung, dass die Brandbruchpfennige allein, besonders bei geringfügigen Bränden, oft mehr betrugen, als der durch den Brand verursachte Schaden, resp. die erforderliche Entschädigung. Daher bildete man aus den Beitragsüberschüssen eine eigene „Brand-Bruch-Pfennigs-Casse," die theils zur Anschaffung von Löschgeräthen, theils zur Belohnung der sich bei Brandunglücken auszeichnenden Personen, theils als Curkosten für die bei einer Feuersbrunst Verunglückten verwendet wurde. Die preussische Regierung hob dann mittels Rescriptes vom 7. September 1798 die Casse in ihrer damaligen Form auf, weil man befürchtete, dass durch einseitige Disposition „den Gerechtsamen der Interessenten" zu nahe getreten würde. Die Erhebung der Brandbruchpfennige dauerte zwar fort, dieselben wurden aber deponirt und als Reserve verwendet.

Inzwischen war der selbstbeliebige Anschlag verboten worden, weil sich gezeigt hatte, dass viele Gebäude bedeutend zu niedrig versichert waren,[2] was ebensowenig wie eine Ueberversicherung dem Zwecke der Anstalt entsprach. Die Schätzung musste eine amtliche sein. Was man durch diese Verordnung auf der einen Seite gewann, verlor man auf der anderen, indem man gleichzeitig die Zu- und Abschreibung von der Versicherungssumme allen Mitgliedern freigab, ohne jedoch hiefür eine amtliche Controle zu normieren.

Trotz der erwähnten Uebelstände und der primitiven Organisation der Anstalt war ein günstiger Einfluss der Gebäudeversicherung auf das Bauwesen nicht zu leugnen.

Anno 1790 waren Strohdächer nicht mehr geduldet[3], überhaupt die Baulichkeiten solider, weil die Baupläne zuerst den Landescollegien zur Genehmigung eingesandt werden mussten, welche darauf achteten, dass Wohnräume und Wirthschaftsgebäude geräumig und fest aufgeführt wurden.

Die Gesellschaft, deren Geschäfte von der Kriegs- und Obersteuercasse als gleichzeitiger „Landes-Feuer-Societäts-Casse," und nach Auflösung derselben von der Kriegs- und Domänenkammer besorgt wurden, verblieb bis zu ihrer im Jahre 1811 erfolgten Auflösung in ihrer ursprünglichen Verfassung.

[1] J. B. Fischer l. c. p. 305 f.
[2] Möller l. c. p. 16.
[3] J. B. Fischer l. c. p. 195.

Jahr	Declarierte Versicherungssumme in Gulden	Schädensumme		Beiträge in Summa		Cassastand	
		Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1756	2.607.500	.	.	.	.	.	.
1768	6.325.450	.		.	.	.	.
1773	8.615.700	6325	—	$4^1/_2$ Kreuzer pro 100 Gulden		.	.
1786	12.729.800	.	.	.	.	.	.
1806	31.324.000	8375	39	8437	2	61	23
1807	.	18183	13	22230	40	4047	3
1809	30.830.500	11944	54	14756	48	2811	54
1810	.	2792	52	6138	25	3645	32
1811	35.118.625	6490	18	8779	38	2289	20

Brandbruchpfennigcassa: 1806: 5199 Gulden 1 Kr.
1809: 4050 „ 14 „
1810: 3955 „ 14 „

2. Die Brand-Assecurations-Societät in Bayreuth. 1770 - 1811.

Die hier in erster Linie in Betracht kommenden Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth (Burggrafenthum Nürnberg oberhalb Gebirges), die bäuerlichen Zustände, das Bau- und Feuerlöschwesen lagen im Grossen und Ganzen nicht besser als in Ansbach.[1]) Im Gegensatze zu dessen Fürsten waren die Bayreuther Landesherren patriarchalisch, unter ihrem Regime erhielten sich Stände und Adelscorporationen unangetastet und stiegen die Lasten der bäuerlichen Bevölkerung und die Landesschuld.[2]) Erst Karl Alexander, Fürst von Ansbach und Bayreuth, Markgraf zu Brandenburg, griff energisch in das wirthschaftliche Leben seines Landes ein; er erbaute als Palliativ für den Brandbettel im Jahre 1773 ein Arbeitshaus,[3]) hob freiwillig das Lotto auf und verzichtete damit auf eine jährliche Rente von 80,000 fl.,[4]) sorgte für eine Regelung

[1]) Fikenscher l. c. I. Bd. p. 126, II. Bd. p. 18, 93, 98.
[2]) Gruber u. Ersch l. c. IV. Th. 1819 p. 225.
[3]) Biedermann l. c. p. 414.
[4]) Biedermann l. c. p. 221 f.

des Feuerlöschwesens[1]) und errichtete Angesichts der Erfolge der Ansbacher Brand-Assecurations-Societät, eine ähnliche Anstalt für das Fürstenthum Bayreuth.

Das diesbezügliche mit der Ansbacher Brandversicherungs-Ordnung vom 10. Juli 1754 fast gleichlautende Reglement, d d. Onolzbach 14. Juni 1770 betonte besonders, dass die Societät keine Casse mit jährlichen fixen Pauschal-Beiträgen bilden sollte, ferner dass sie für die durch Ueberschwemmungen und Kriegsoperationen verursachten Schäden nicht aufzukommen habe und die Versicherungssumme den „wahren Werth" der Gebäude nicht übersteigen durfte.

Da die Schadensumme nur zweimal im Jahre repartiert und beitragsweise erhoben wurde und die aus der (bayreuthischen) Brandbruch-Pfennig-Casse gebildete Brandassecurranz-Vorschuss-Casse den Anforderungen niemals vollständig entsprechen konnte, gründete man am 1. Juni 1798 eine Hilfscasse, aus welcher zum Zwecke des Wiederaufbaues abgekrannter Gebäude „Bauhilfsgelder" verabfolgt wurden unter der Bedingung, dass der Neubau solide und bequem angelegt wurde, womit man hauptsächlich dem üblichen Unfuge steuern wollte, dass der Stall in das Wohnhaus neben die Stube zu liegen kam.[2])

Unter königlich preussischem Regime wurden auch Vorschüsse aus den Landeskassen bewilligt.

Jahr	Versicherungs-Summe Gulden Rhl.
1777	9.468.034½
1787	10.915.475
1789	11.627.500
1797	14.102.259½
1803	19.702.421
1805	20.534.408½
1806	21.474.025
1807	22.118.020
1808	23.076.010
1811	23.189.747

[1]) Fikenscher l. c. II. Bd. p. 100.
[2]) Pikenscher l. c. I. Bd. p. 91.

Es wäre verfehlt, von diesen Ziffern auf eine mehr oder weniger günstige Geschäftsgebahrung der Societät rückschliessen zu wollen. Ein solcher Schluss könnte nur auf Grund von Angaben über Zahl und Höhe der Schäden, thatsächlich geleistete Entschädigungen und Beitragsquoten gezogen werden. Merkwürdigerweise fehlen diese Daten selbst in den amtlichen Berichten, welche über die Erfolge der Anstalt Aufschluss zu geben bestimmt waren; man begnügte sich naiv genug mit Angaben über die gesammte Versicherungssumme.

Für das Wesen beider auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten, der Ansbachischen sowohl, wie der Bayreuthischen, war der (wenigstens für die unmittelbaren Unterthanen ausgesprochene) directe Beitrittszwang besonders charakteristisch, nicht nur insoferne derselbe ein fiscalisches Interesse an der Versicherungs-Institution documentierte, welches von Anfang an bestrebt war, die Anstalten auf möglichst grosser Basis zu errichten, sondern auch sofern jener die Societäten als brandenburgische kennzeichnete. Unter allen in den Gebietstheilen des nachmaligen Königreiches Bayern theils von geistlichen, theils von weltlichen Obrigkeiten in's Leben gerufenen Brandversicherungs-Anstalten findet sich keine einzige[1]) Zwangsassecurranz-Gesellschaft, obwohl fast alle obrigkeitlich anbefohlene Institutionen absolutistischer Selbsthilfe (heutigen Tages Staatshilfe genannt) waren.

---

[1]) Ich sehe hier von der im Hochstifte Augsburg errichteten Anstalt ganz ab, da diese überhaupt eine Ausnahmsstellung einnahm, übrigens von ganz untergeordneter Bedeutung war und sich in Folge ihrer singulären Verfassung nicht lange halten konnte. Vergl. p. 60.

II.

Brand-Assecurations-Societäten in den ehemaligen Fürstbisthümern Bamberg und Würzburg.

1. Die Feuer- und Brand-Assecurations-Gesellschaft in Bamberg.

Die Zustände in den Fürstbisthümern Bamberg und Würzburg boten ein erfreulicheres Bild, nachdem die vorherrschende Begünstigung der Wohlhabenden einer gerechteren Besteuerung gewichen war.[1]) Immerhin waren die kostspieligen Passionen des Fürzbischofes Adam Friderich Grafen Seinsheim nicht geeignet, eine Besserung der finanziellen Lage herbeizuführen, ebensowenig wie das von ihm zu dem Zwecke 1759 errichtete Lotto.[2])

Die Bauart der Häuser liess sehr viel zu wünschen übrig. Hölzerne Kamine fand man Ende des 18. Jahrhunderts auch noch in den Städten, und dazu liess sich noch ein Mangel an Kaminfegern constatieren, so dass in vielen Fällen dem Hauseigenthümer selbst die Sorge für die Kamine oblag.

Unter solchen und ähnlichen nicht gerade mustergiltigen Verhältnissen, welche sich im Theuerungsjahre 1770 noch verschlechterten,[3]) mochte die Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt durch jenen Fürstbischof auf den ersten Blick Wunder nehmen, war aber vielleicht erklärlich, wenn man die freundschaftlichen Beziehungen

---

[1]) Biedermann l. c. p. 211.
[2]) Fries l. c. p. 492.
[3]) Fries l. c. p. 494.

Adam Friderichs zum Ansbacher Hofe [1]) in Betracht zog. Diese Vermuthung fand auch ihre Bestätigung in der fürstbischöflichen Verordnung vom 26. März 1776, durch welche die Brandversicherungs-Societät in's Leben gerufen wurde; die Einleitung besagter Verordnung hob nämlich hervor, dass es das Beispiel norddeutscher, besonders brandenburgischer Fürsten war, welches zur Nachahmung aufforderte.

Die Brandversicherungs-Gesellschaft in Bamberg basierte wie die Anstalten in Ansbach und Bayreuth auf Wechselseitigkeit, differierte von diesen aber wesentlich dadurch, dass sie nur Monopol-Anstalt ohne Beitrittszwang war. Ob dieser Umstand ein Vorzug genannt zu werden verdiente, ist schwierig zu entscheiden, weil Angaben über diesbezüglich ausschlaggebende Factoren spärlich sind und die wenigen vorhandenen nicht den Eindruck der Objectivität machen. Entschieden zweckmässig war die Bestimmung, dass den der Gesellschaft nicht Beigetretenen weder Steuer- und Abgaben-Freijahre noch Bewilligung von Gnadenholz oder Geld-Unterstützungen von der fürstbischöflichen Hofkammer gewährt, noch Sammlungspatente (Brandattestate) ausgestellt werden durften, letzteres bei Vermeidung einer Busse von 15 R.-Thlr. Den Interessen der Anstalt nicht weniger förderlich erwiesen sich die Beschränkungen des Beitrittes und Austrittes der Mitglieder dahingehend, dass jener, sowie Zu- oder Abschreibung an der declarierten Versicherungssumme nur im Monate Dezember jedes Jahres, der Austritt, im Falle das Gebäude unterpfändlich versichert oder hypothekarisch belastet war, erst nach Rückzahlung der aufgenommenen Gelder, im Falle der Eigenthümer schon einmal von der Societät entschädigt worden war, erst dann statthaft erschien, wenn der Betreffende allmählich so viel an Beiträgen seinen Societätsgenossen geleistet hatte, als die ihm von der Gesellschaft prästierte Entschädigung betragen hatte. Ergab die nach dem Brande vorgenommene Untersuchung grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) als Brandursache, so kam die Gesellschaft für den Schaden wohl auf, machte aber Ersatzanspruch an den Culpanten. Der Schaden wurde durch Umlageverfahren gedeckt, bei welchem die Beiträge procentaliter der von den Mitgliedern declarierten Versicherungssummen erhoben wurden. Die Behörden hatten die ganzen Geschäfte der Anstalt unentgeltlich zu besorgen. Im Uebrigen war die Anstalt ebenso organisiert, wie jene in Ansbach.

[1]) Fries l. c. p. 493.

Unter Franz Ludwig von Erthal, dem Nachfolger Adam Friderichs, einem der hervorragendsten Fürsten seiner Zeit, kam das Gemeindewesen in Bamberg und Würzburg zur Entfaltung, wie nirgends in Nachbarlanden[1]; damals (1786) wurde das Lotto wieder aufgehoben,[2] für eine musterhafte Armenpflege gesorgt,[3] ein Arbeitshaus eingerichtet und der Brandbettel energisch und endgiltig abgeschafft,[4] welche Massregeln alle eine günstige Rückwirkung auf das Versicherungswesen übten.

Wiederholt und zwar durch die Decrete (ex consilio Aulico) vom 13. März 1802 und vom 8. Januar 1803 wurden die Bestimmungen der bischöflichen Verordnung in Erinnerung gebracht und zum Theile auch verschärft (die ungesäumte Bezahlung der Beiträge betr. etc.).

Unter der Oberhoheit der Churfürsten von Bayern erfuhr die Gesellschaft viele Vergünstigungen. So verfügte Max Joseph auf Ansuchen der Landes-Direction von Bamberg (d. d. Bamberg, 7. März 1804) mittels Rescriptes vom 30. März 1804 die Tax- und Siegelfreiheit für die fränkischen Provinzen. Vorschüsse von Seiten des Aerars wurden allerdings sehr selten bewilligt. Die Verwaltung der Societät gestaltete sich nach der durch königl. Rescript vom 19. Juli 1804 erfolgten Genehmigung der reformatorischen Vorschläge der Landes-Direction, strengere Controle, regelmässige Rechnungslegung, Vervollständigung der Register, Anschaffung von Cassen zur Sicherung des Anstaltsvermögens etc. betreffend, etwas vortheilhafter. Diese Details einer verspäteten Reform lassen sehr tief blicken; betrafen sie doch mehr oder weniger die Grundbedinungen eines geregelten Versicherungswesens, welche somit bei der Versicherungs-Anstalt in Bamberg gefehlt hatten. Besonders auffällig zeigten sich die Folgen des Umlageverfahrens ohne Abstufung der Beiträge, indem dieselben grossen Schwankungen von Jahr zu Jahr ausgesetzt waren. So betrug z. B. in den Jahren 1777—1810 das Beitragsminimum $^3/_8$ kr, das Beitragsmaximum 25 kr. (der Beitragsdurchschnitt 3 kr.) pro 100 Gulden der Versicherungssumme.

---

[1]) Biedermann l. c. p. 106. 175. 208.
[2]) Fries l. c. p. 520.
[3]) Biedermann l. c. p. 414.
[4]) G. H. Möller l. c. p. 6 und 31.

Anno	Versicherungs-Summe		Ausgaben		Einnahmen		Cassastand		Beiträge pro 100 fl. in Kr.
	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	Gulden	Kr.	
1777	5.123.967								
1801	8.882.360	40							
1802	9.133 159	55							
1803	9.364.191	40							
1804	9.325.496	55	1399	16	2405	56	1006	40	1
1805	9.584.635	10	4663	17	6389	45	1726	28	4
1806	9.885 487	40	2737	2	3295	9	558	7	2
1807	9.952.250	40	7145	15	8851	39	1706	24	5
1808	11.475.600	55	5414	31	7650	24	2235	53	4
1809	13.089.743	55	3793	82	6599	7	2805	49	2
1810	13.271.377	11	1688	58	4448	47	2759	49	2
1811	11.609.838		798	9	1945	16	1147	7	1

2. Die Brand-Versicherungs-Societät in Würzburg 1768—1817.

Wenn ich die Brand-Assecurations-Societät in Würzburg, trotzdem sie dem Datum ihrer Gründung nach den Vorrang vor der Ansbacher Anstalt hat, erst nach dieser nenne, so geschieht dies aus folgenden Gründen: Die Brandversicherungs-Gesellschaft in Würzburg hat für uns ein viel geringeres Interesse, weil sie nicht zu den späteren bayerischen Provinzialanstalten gehörte, sondern sich bereits früher auflöste. Und wollte man dennoch ausführliche Daten über die Gesellschaft namhaft machen, so dürfte der auffallende Mangel an solchen, sowie überhaupt an Material über diesen Gegenstand grosse Schwierigkeiten bereiten, besonders wenn man seine Nachforschungen am Orte selbst anzustellen nicht in der Lage ist. Ich erwähne die Societät überhaupt nur der Vollständigkeit halber, leider jedoch ohne in dem Falle aus oben genanntem Grunde vollständig und erschöpfend sein zu können.

Unter dem 18. Jänner 1768 erschien eine Einladung der fürstlichen Regierung zur Theilnahme an einer zu gründenden Brandversicherungs-Gesellschaft, womit schon gesagt war, dass diese keine Zwangsversicherungs-Anstalt sein sollte. Die verlockende

Versicherung, dass die Beiträge für die ganze Versicherungssumme (nicht vom Hundert) 2, 6, 10, höchstens 30 Kreuzer betragen werden,[1]) sollte dem Publikum jedenfalls eine Aufmunterung zum Beitritte sein. Die Constituierung der Gesellschaft kam thatsächlich zu Stande. Die Versicherungssumme bezifferte sich im Jahre

1769	auf	9.608.301	Gulden	Rhn.[2])
1770	„	9.944.688	„	„ [3])
1783	„	20.836.453	„	„ [4])
1795	„	31.212.430	„	„ [5])

Zu bemerken wäre noch, dass die Beiträge de facto pro hundert Gulden der Versicherungssumme ausgeschrieben und erhoben wurden, wie aus dem von Oberthür[6]) angeführten Beispiele hervorgeht. (Die Schädensumme des Jahres 1792 im Betrage von 7820 Gulden wurde durch Beiträge von 2 Kreuzer pro 100 Gulden der Versicherungssumme gedeckt.)

Vom 27. Juni 1804 an führte die Anstalt den Namen „Vereinigte Würzburger-Aschaffenburger Brandversicherungs-Anstalt“[7]) und wurde als solche zufolge Rescriptes vom 27. Juli 1817 der bayerischen Reichsanstalt einverleibt.

---

[1]) Gäng, l. c. p. 88, glaubte, dass hiebei Erfahrungen anderer Anstalten zu Grunde gelegt seien.

[2]) Laut fürstlicher Verordnung vom 2. Jänner 1769.

[3]) Oberthür l. c. p. 10.

[4]) Laut Privatbericht des Hofrathes von Gilovky, welchen Gäng (l. c. p. 46 Anm.) nicht bezweifelte.

[5]) Oberthür l. c. p. 10.

[6]) l. c. p. 10.

[7]) Die Leitung dieser Anstalt oblag der Brand-Assecuranz-Direction in Aschaffenburg.

III.

Die Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die freie Reichsstadt Nürnberg und ihr Gebiet.

1782—1811.

Mit dem achten Decennium des 18. Jahrhunderts war für Nürnberg eine schwere Zeit angebrochen; die durch Getreidemangel verursachte Theuerung währte von 1770—72.[1] Das von einer Sippschaft 20 „rathsfähiger" Familien ausgeübte Regime lastete drückend auf den Bürgern,[2] welchen nur bei dem jährlichen Losungs-[3]Vortrage (über Deckung der Staatsbedürfnisse) ein durch ihre Vertreter, „die Genannten" (vom Rath Ernannten) abzugebendes votum consultativum zustand.[4] Dieses hinderte natürlich nicht, dass das in Handel und Gewerbe angelegte Capital bedeutend höher besteuert wurde, als das durch Grundbesitz repräsentierte in den Händen der Patrizier befindliche. Die Theuerung war aber schon lange vorbei, jedoch ein „hochlöblicher" Rath wirthschaftete noch immer im alten Stile, und die Schulden der Stadt wuchsen.

In eine solche Zeit fiel die Publicierung einer Verordnung (Decretum in senatu 22. Julii 1782), welche die Grundzüge einer zu gründenden Brandversicherungs-Gesellschaft für das zur Stadt gehörige flache Land mittheilte und zugleich die an alle Gebäudebesitzer desselben gerichtete Aufforderung enthielt, sich im Laufe des Jahres zum Beitritt zu melden.

---

[1]) Historisch-diplomatisches Magazin, l. c. III. Stück, 1783 p. 357—375.

[2]) Biedermann l. c. p. 187.

[3]) Losung gleich Steuer. Nürnbergs Steuer-Regulativ stammte, wie viele Gesetze Nürnbergs, angeblich aus Venedig. Die Steuern wurden mittels der sogenannten Losungs-Münzen bezahlt, die nicht vollwichtig waren, aber einen gewissen Werth repräsentierten und nur von bestimmten Wechslern gewechselt wurden. Vergleiche darüber v. Justi, Finanz l. c. p, 401.

[4]) Reccaria l. c. p. 17.

Nachdem diese Verordnung zur Folge hatte, dass nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt Viele, sogar Fremde ihren Beitritt anmeldeten, wurde durch die „Reichs Stadt Nürnbergische Brand-Assecurations-Ordnung“ (Decretum in senatu 30. Dezember 1782) die Anstalt auch auf die Stadt selbst ausgedehnt, gleichzeitig jedoch jegliche andere directe (Geld- oder Naturalhilfe) und indirecte (Steuerfreiheit, Sammlungspatente) Unterstützung in Brandfällen allgemein, das hiess auch für Nichtmitglieder der Gesellschaft untersagt.

Wenn ich auf einige Details der Verordnung vom 22. Juli und 30. Dezember 1782 eingehe, geschieht es lediglich, soferne das Wesen der Nürnberger Brandversicherungs-Gesellschaft abweichend von dem der früher behandelten Anstalten charakterisiert werden soll. Da die Nürnberger Anstalt der Hauptsache nach auf denselben Principien fusste, wie jene in Bamberg, so sind es nur wenige Punkte, die der besonderen Erwähnung bedürfen.

Mit dem Versprechen, der Rath der Stadt werde bedacht sein, alle öffentlichen Gebäude zu versichern, schien dem guten Beispiele Genüge geleistet. Beim Eintritt in die Gesellschaft musste die Declaration der Versicherungssumme, sowie im Schadenfalle der Localaugenschein (Schätzung des Schadens) im Beisein der Nachbarn und Steuerhauptleute zur Vermeidung einer Ueberversicherung geschehen, ohne dass dieses Verfahren die geringste Präjudiz für die Besteuerung involvieren sollte, wie sich das Regulativ zu versichern beeilte. Ob die Versicherungssumme in der Beziehung thatsächlich stets unpräjudicierlich war, kann ich nicht mit Gewissheit berichten, ebensowenig aber auch glauben. Die Gesellschaft vergütete jeden Schaden, wenn den Eigenthümer der betreffenden Immobilien kein Verschulden traf, auch den am bereitliegenden Baumateriale, ja sogar Schäden in Kriegszeiten, wenn der Brand nicht eine Folge beabsichtigter feindlicher Operationen war. Allerdings war die Auszahlung der Entschädigung durch die alleinige Verwendung zum Wiederaufbau der abgebrannten Immobilien bedingt, eine Bestimmung, welche zur Sicherung des Endzweckes der Gesellschaft nothwendig erschien. Im Dezember jeden Jahres (Verwaltungs- und Kalenderjahr waren identisch) wurde die Repartition der zu prästierenden Gesammtentschädigung vorgenommen und die Beitragsquote von jedem Mitglied postnumerativ entrichtet, während die im Laufe des Jahres nothwendigen Auszahlungen von den öffent-

lichen Cassen bis zu einer Gesammthöhe von 8,000 fl. vorgeschossen wurden. Ueberstieg die Summe der Schäden in Bezug auf die Beiträge jene Höhe, so musste die Repartition sofort eingeleitet werden, jedoch so, dass man pro 100 fl. der Versicherungssumme als Maximum 15 kr. an Beiträgen erhob und für den eventuell noch ungedeckten Restbetrag ein Anlehen aufnahm. All diese Geschäfte, sowie die Leitung der Anstalt besorgte eine besoldete General-Direction, welcher noch zwei Taxatoren zur Seite standen.

Den geschäftlichen Verkehr der Anstalt erleichterte die (seit 1621 bestehende) Nürnberger Giro-Bank (Banco publico)[1]) und der (100 Jahre früher eröffnete) „Mons pietatis oder[2]) das Leih- und Pfandhaus, auch Lombard- oder Adresshaus genannt."[3])

Damit Niemand glaubte, dass durch die Brandversicherungs-Anstalt der Fahrlässigkeit Vorschub geleistet werden sollte, wurde am 3. Dezember 1784 eine neue strenge Feuerordnung publiciert, obwohl wiederholt und zwar 1685, 1729, 1736, 1742 und 1759 feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen worden waren.

Auf dem Wege der Verordnung (Decretum in senatu 26. Juli 1789) wurde die im Interesse der Gesellschaft gelegene Bestimmung getroffen, dass die Versicherung durch den Wechsel des Eigenthümers des Versicherungs-Objectes nicht erlosch, so lange der Austritt nicht ordnungsgemäss angemeldet, ohne Rücksicht darauf, ob der neue Eigenthümer des Versicherungsobjectes vor Uebernahme desselben von dem Bestehen des Versicherungsvertrages in Kenntniss gesetzt worden war oder nicht.

Des Ferneren legte das Decretum (in senatu) vom 13. August 1791 denjenigen, welche ihre Feueranlagen nicht dem Additional-Decret vom 20. September 1786 entsprechend in Stand hielten, nahe, auf eine weitere Mitgliedschaft zu verzichten, da ihnen, so lange sie den Anforderungen des Decrets nicht nachgekommen, ein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft keinen Nutzen, d. h. im Schadenfalle keine Entschädigung brächte.

---

[1]) Marperger Banqven l. c. p. 1 und 96.

[2]) Mons pietatis ist nicht identisch mit Bank, noch mit Leihhaus, konnte aber mit einem derselben verbunden sein, war meist auf Leibrenten, Wittwenversorgung oder Ausstattung armer Jungfrauen angelegt. Vergleiche darüber Marperger Montes pietatis l. c. p. 1.

[3]) Marperger Banqven l. c. p. 160, 178.

Die Gesellschaft prosperierte, und dies zu einer Zeit, da Bürger und Kaufleute über willkürliche Steuererhebung von Seiten eines degenerierten Patriziates, über schlechten Verdienst und Entvölkerung der Stadt klagten,[1]) da die Schulden der Stadt die Höhe von 14 Millionen erreichten,[2]) obwohl nunmehr auch der rührige Theil der Bürgerschaft, besonders der Kaufmannsstand[3]) vermöge des bezüglich der Finanzverwaltung durchgesetzten[4]) votum decisivum an der Verwaltung der Stadt theilnahm; das hatte der Rath, um das Vertrauen des Volkes nicht ganz zu verlieren, zugestehen müssen.[5])

Wenn Central-Assessor von Stürmer in seinem Berichte, datiert Ansbach 5. August 1807, meldete, dass auf dem zur Stadt Nürnberg gehörigen flachen Lande successive alle Gebäude, und in der Stadt selbst $^1/_6$ aller Gebäude versichert waren (worunter keine öffentlichen Gebäude, denn diese hatte der Rath natürlich nicht versichert), so dürfte dieses Ergebnis kaum auf einen der oben berührten Vorfälle, eher jedoch auf die günstige Geschäftsgebahrung (prompter Löschdienst, geringe Schäden und Entschädigungen) zurückzuführen sein.

Jahr.	Versicherungssumme.	Ausgaben.	Einnahmen.	Cassastand.
1807:	20'046,925 fl.	.	.	.
1810:	23'407,625 fl.	6,352 fl. 14	8,630 fl. 25	2,278 fl. 11
1811:	24'583,650 fl.	13,034 fl. 23	14,834 fl. 43	1,800 fl. 20

Durchschnittlicher Beitrag pro 100 Gulden der Versicherungssumme: $1^1/_2$ Kreuzer.

---

[1]) F. W. Barthold l. c. p. 490, 498.

[2]) F. W. Barthold l. c. p. 500.

[3]) Beccaria l. c. p. 22, 89.

[4]) Laut „Grundvertrag" von 1794 zwischen Rath und dem Collegio der „Genannten." Beccaria l. c. p. 19.

[5]) Die Bürger „bildeten sich ein" (!), das Recht zu haben, Einfluss auf die Finanzverwaltung zu erhalten, und die Abgaben von ihrem Willen abhängig zu machen, meinte Beccaria l. c. p. 43.

IV

Die Brandversicherungs-Gesellschaft für das ehemalige Churfürstenthum Bayern, die obere Pfalz und Neuburg in München 1799—1811.

Es dürfte von einigem Interesse sein, auf die Vorgeschichte dieser Anstalt, des bedeutendsten aller in dieses Capitel gehörenden Institute, des Näheren einzugehen.

Die bayerischen Stammlande waren es, welche fast am längsten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft entbehrten, obwohl die Errichtung einer solchen lange Zeit vor der thatsächlichen Constituierung der Anstalt von verschiedenen Seiten angeregt worden war.

Der Regierungsbericht, d. d. Amberg 10. Xbris (Oktober) 1782 enthielt den ersten der churfürstlichen Hofkammer diesbezüglich unterbreiteten Vorschlag, welcher darauf hinwies, dass in anderen Staaten schon Brandversicherungs-Anstalten existierten und nun auch die Reichsstadt Nürnberg diesem Beispiele gefolgt wäre; man könnte doch nicht annehmen, dass eine Institution, welche sich anderwärts gut bewährt hätte, in Bayern schädliche Wirkungen nach sich ziehen würde. Die Regierung schloss mit der unterthänigen Bitte, eine derartige Societät, wo nicht für die gesammten Chur- und Erblande, doch wenigstens für Bayern und die obere Pfalz, mit Einschluss der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach zu creieren.

Die folgende Zeit hatte mehrere ähnliche Vorschläge und Entwürfe aufzuweisen, so das Jahr 1783 den von Johann Philipp Freiherrn von Murach eingereichten Entwurf einer „Feuer-Steuer-Assecuration", das Jahr 1784 den von der schwäbischen Reichsritterschaft in der zu Ulm am 15. März (1784) abgehaltenen Directorial-Conferenz angenommenen „Entwurf einer Reichsritterschäftlich Canton-Donauischen Brandversicherungs-Ordnung".

Diese drei Pläne wurden von der churfurstlichen Hofkammer dahin beantwortet, dass man von der Constituierung derartiger Societäten einstweilen Abgang zu nehmen hätte, da S^e churfürstliche Durchlaucht Selbst eine solche Anstalt zu errichten gedächten.

Unter den Ministerial-Acten jener Zeit findet sich ein Fragment vom 5. August 1791, das den seltsamen Titel führt: „Actenmässige Geschichte über das traurige Schicksall der bayerischen Assecuranz-Ordnung nebst beigefügter Meinung des Referenten verfasst.“ Leider kann ich den Namen des Referenten nicht nennen, da sich der Umschlag und Schluss der Arbeit nicht finden liess. Der Verfasser zählte mehrere bei der churfürstlichen Hofkammer eingereichte Entwürfe einer Brandversicherungs-Ordnung auf und nennt namentlich folgende Autoren:

1. 1779 Anton Weinberger,
2. 1780 Wirthschaftsinspector Ignatz Schwab und
3. Baron L. Karg,
4. 1781 Hofkammerrath von Limbrunn, dessen Werk in grösserem Massstab angelegt, nach churmainzischem Muster (Feuer-Assecuranz-Ordnung vom 15. Julius 1780) gearbeitet war und sämmtliche bayerischen Stammlande einbezogen wissen wollte; ferner im nämlichen Jahre
5. J. Model und
6. Josef Moyses Goldschmied.

Unter Zugrundelegung dieses Actenmaterials arbeitete „der diesseitig bestellte Respicient Titl. von Egger“ im Jahre 1782 einen Vortrag über eine Feuerassecuranz-Ordnung für Bayern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach aus, welchen die churfürstliche Hofkammer nach zahlreichen Promemorien im Jahre 1799 in Berathung ziehen sollte. Da starb der Churfürst Carl Theodor und der Gegenstand musste ad acta gelegt werden. Aber noch im nämlichen Jahre rief Max Joseph[1]) eine Brandversicherungs-Gesellschaft in's Leben. —

Wo war nun der Grund dafür zu suchen, dass die Errichtung dieser Anstalt trotz der vielfachen Anregungen eine so lange Verzögerung erfuhr? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig, einen Blick auf die Verhältnisse der bayerischen Lande zu Ende des 18. Jahrhunderts zu werfen.

---

[1]) So und nicht anders pflegte sich der Landesfürst als Churfürst sowohl, wie später als König zu unterschreiben.

Wenn bezüglich der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Leibeigenschaft zu jener Zeit nur von geringerer praktischer Bedeutung war,[1]) so kann dasselbe nicht von den Besitz- und Abgaben-Verhältnissen gelten.

Diejenigen Bauern, welche ein erbrechtbares Gut besassen, konnten gewiss ein grösseres Interesse an dem Zustande ihres Besitzthumes haben, als jene, welche aus schlechteren Besitztiteln (Leibrecht, Neustift, Freistift oder Herrengunst) besassen, wobei die Dauer des nutzbaren Eigenthumes mit dem Tode des Grundholden, respective des Grundherren erlosch oder gar von dessen Belieben abhieng. Wenn man aber bedenkt, dass kaum die Hälfte der Bauern Erbrechtsgüter besass, dass die beständige Unsicherheit des Besitzes (welche auch bei erbrechtbaren Gütern in Folge Heimfallsrechtes des Gutsherren zum Theil vorhanden war) „geradezu eine Prämie auf möglichst mühelose Ausbeutung und Vermeidung jeglicher Hebung des Gutswerthes" war, wie Hausmann[2]) treffend sagt, und dass die bedeutenden grund- und gerichtsherrlichen Abgaben, sowie die Bodenzinse und Zehnten angethan waren, wie eine Strafe auf jede Melioration zu wirken, so wird man einsehen, dass die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt unter diesen Verhältnissen verfrüht gewesen wäre, weil besonders die bäuerliche Bevölkerung nur ein geringes Interesse an dem Institute gehabt hätte.

Diesen Umstand wohl erwägend, trachtete Karl Theodor daher vorerst, eine Besserung der bäuerlichen Verhältnisse durch Umwandlung der unsicheren Besitztitel im Erbrecht, Abschaffung der Strafe der Caducität, Abschaffung der Mortuarien, Fixierung der Laudemien und andere Massnahmen des Mandats vom 3. Mai 1779 herbeizuführen. Diese jedenfalls lobenswerthe Wirthschaftspolitik Karl Theodor's stiess jedoch auf grosse Hinderuisse in dem Widerstande der Grundherren und Beamten, welche dafür zu sorgen wussten, dass von dem genannten Laudemialmandat kein übermässiger Gebrauch gemacht wurde.[3])

So lange aber die Basis eines rationellen Versicherungswesens fehlte, musste mit Recht von der Creierung eines Institutes abstrahiert

---

[1]) S. Hausmann l. c. p. 27.

[2]) l. c. p. 39.

[3]) F. C. Schlosser l. c. p. 229; vergleiche dazu Westenrieder, bayr. Beiträge, l. c. 1779 II. Bd. p. 1184 ff., Hausmann l. c. p. 40 f., 70 f., Lerchenfeld l. c. I. Theil p. 4, 10 Anm.

werden, dem ein grosser Theil der Bevölkerung gleichgiltig gegenübergestanden wäre.

Auf den Einwurf hin, warum man sich nicht vorläufig in den Städten mit localen Anstalten geholfen habe, liesse sich entgegnen, dass ja gerade in der Ausdehnung auf möglichst viele und vielartige Risken die Sicherheit eines derartigen Unternehmens fusse. Diesem Erfahrungssatze folgend, hielt man an dem Plane einer allgemeinen Anstalt für sämmtliche bayerische Lande fest, zumal die Realisierung desselben nur eine Frage der Zeit war.

Es erübrigt nun noch, bevor wir auf die bayerische Brandversicherungs-Gesellschaft des Näheren eingehen, darzulegen, auf welche Art vor der Constituierung derselben für Indemnisation in Brandschadensfällen gesorgt war; wenn dies auch im Allgemeinen bereits im ersten Capitel erörtert wurde, so zeigen die im Herzogthume Bayern üblichen Modalitäten doch einige Besonderheiten, die immerhin der Erwähnung werth sind.

Trotz der strengen Vorschriften des bayerischen Criminal-Codex, welcher für ausländische Bettler Brandmarkung, im Wiederholungsfalle Hinrichtung, für inländische jedoch Züchtigung und Internierung in Arbeitshäusern anordnete, trotz der im Jahre 1790 von Graf Rumford mit militärischer Hilfe versuchten Aufgreifung sämmtlicher Bettler,[1]) gehörten der Brandbettel und die privilegierten Sammlungen, in der Folge nicht zu den Seltenheiten.[2])

Die im selben Jahre (1790) von Graf Rumford gegründete Münchener Armenanstalt war in dieser Beziehung kaum von localer Bedeutung, obwohl die jährliche Bilanz unter der Rubrik „zur Schadloshaltung derjenigen, die ehemals das Recht hatten, Almosen von den Einwohnern zu sammeln“ auch Ausgaben „für Abgebrannte“ nachwies,[3]) so z. B.

für	das	Jahr	1790	in	Sa. 890	Gulden
„	„	„	1791	„	„ 564	„
„	„	„	1792	„	„ 418	„
„	„	„	1793	„	„ 425	„
„	„	„	1794	„	„ 594	„

[1]) Rumpelt l. c. p. 919.

[2]) Westenrieder, bayr. Beiträge l. c. p. 1779 I. Bd. p. 275. Uhlhorn l. c. p. Lerchenfeld l. c. p. 4.

[3]) Rumford l. c. Anhang zu Band I, Beilage II und IV.

Der „Entwurf einer Feuerordnung für das Landvolk in Baiern und der oberen Pfalz“ vom Jahre 1787 enthielt (im § 16) folgenden die damalige Lage charakterisierenden Passus:

„Wenn wir gute Feuer-Assecurations-Anstalten hätten, so dürfte dem unglücklichen Landmann bald wieder aufgeholfen werden, da aber diese noch allenthalben mangeln, so hat man dermal freilig kein anders, als nur das einzige traurige Hilfsmittel, nemlich den Brandbettel.“ So sehr wir die Unfehlbarkeit der ersten Behauptung bezweifeln möchten (denn die Feuerversicherung allein konnte den Wohlstand der Bauern nicht ausmachen), die andere Behauptung war wohl sehr zutreffend.

Die Landesfürsten gewährten zwar ihren Unterthanen in Brandschadensfällen Unterstützungen aus den landesfürstlichen Cassen, jedoch geschah dies in ziemlich willkürlicher Art. Die fast ausschliesslich in der Form von Vorschüssen zum Zwecke des Wiederaufbaues der abgebrannten Immobilien angewiesenen Beträge (von Geschenken daher abgesehen) mussten nämlich vom Lande oder Kreise mittelst einer nach dem Grundsteuerfusse auferlegten „Brandsteuer“ zurückgezahlt werden, welche gewöhnlich zu einem höheren Belange, als das vorgeschossene Capital betragen hatte, ausgeschrieben wurde, so dass die churfürstliche Casse dabei noch ein gutes Geschäft machte. [1])

Mit solchen Mitteln musste man sich behelfen, bis die am 30. März 1791 publicierte „Allgemeine Feuerordnung für Bayern und die obere Pfalz“ [2]) positivere Massnahmen zeitigte. Die Verordnung stellte (im V. Abschnitt, § 128, betitelt „Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll“) eine allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt für die churfürstlichen Lande in Aussicht, indem sie versicherte, dass sich eine „allgemeine Feuerassecuranz-Ordnung nach dem bekannten Beispiel anderer europäisch- und deutscher Staaten wirklich in Arbeit befinde.“ Damit jedoch einstweilen die abgebrannten Gebäude nicht in Schutt und Trümmer liegen blieben, bestimmte die Feuerordnung (IV. Abschnitt, § 121), dass die Obrigkeit den Wiederaufbau abgebrannter Immobilien durch

[1]) K. Biedermann l. c. p. 384.

[2]) Der Entwurf dieser Feuerordnung war bereits 1787 fertiggestellt und stimmte mit derselben wörtlich überein, abgesehen von der Einleitung, auf die wir im Vorigen Bezug genommen. Diese war in die Feuerordnung von 1791 natürlich nicht aufgenommen.

die im Bedarfsfalle unentgeltliche Gewährung eines Quartiers und Raumes zur Unterbringung geretteter Mobilien nach Kräften zu fördern habe. Paragraph 126 sicherte den von einem Brandschaden Betroffenen drei Steuerfreijahre, das durch die churfürstliche Hofkammer zu liefernde Bauholz und Samengetreide und last not least die Erlaubnis zum Brandbettel. —

Nach diesen hoffentlich nicht überflüssigen Ausführungen sind wir dort angelangt, wo wir die Darstellung unterbrochen haben und können den Faden derselben nunmehr wieder aufnehmen. Es war also vom Churfürst Max Joseph eine Brandversicherungs-Gesellschaft gegründet worden, und zwar durch die auf „die gesammten herobern Lande Bayerns, die obere Pfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg, mit Einschluss der Herrschaften in Schwaben“ sich erstreckende Brandversicherungs-Ordnung (General-Mandat) d. d. München, 17. September 1799.[1]) Kurz und übersichtlich gehalten zeigte dieselbe viele Aehnlichkeit mit der Nürnberger Brandassecurations-Ordnung (vom 30. Dezember 1782), besonders was principielle Fragen betraf; in den Details war jedoch eine schärfere Präcisierung als das Resultat der Zunutzemachung fremder Erfahrungen, nicht zu verkennen.

Als „Anfangs-Konkurrenz-Kapital“ der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft[1]) wurde eine Gesammtversicherungssumme von mindestens 10 Millionen Gulden normiert (§ I) und der Termin der Constituierung auf den 1. Oktober 1800 festgeset. Die Verhältnisse hatten sich zwar seit den Zeiten Karl Theodors nicht wesentlich geändert; es könnte daher die Errichtung der Brandversicherungs-Gesellschaft anticipiert erscheinen, wenn nicht die am Schlusse dieses Abschnittes angefügte statistische Tabelle die grosse

[1]) Döllinger l. c. Jahrgang 1800, 48 Stück, vom 23. November p. 188-200 und 49. Stück, vom 30. November, p. 203—207.

[1]) In der Einleitung des General-Mandates definierte der Gesetzgeber: „Wir verstehen demnach unter dieser Brandassecuranz-Gesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, bei entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anders von den Gebäuden ganz oder zum Theil verlieret, solchen Verlustes insoweit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werte nach angegeben und eingeschrieben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhältniss unter ihnen aufgebracht werden soll, in welcher ein jeder bei entstehendem Unglücksfalle die Vergütung selbst zu erwarten hat.“

und rasche Verbreitung der Feuerversicherung in Bayern ersichtlich machte und dadurch obiges Bedenken entkräftigte.

Es sollten jedoch nicht alle Arten von Immobilien bei der Anstalt versichert werden können, sondern die gefährlichsten Risken (Glas- und Ziegelhütten, Schmelz- und Eisenwerke, Hanf- und Flachsdörren, sowie Pulvermühlen) von der Versicherung ausgeschlossen sein (§ III). Dieser bedauerliche Uebelstand qualificierte sich als nothwendige Folge des gänzlichen Mangels einer Classificierung der einzelnen Risken, welcher wieder mit der Art der Schädendeckung, dem Umlageverfahren, in Relation stand.

Hingegen verdiente das Bestreben, einer strafbaren Ueberversicherung durch die Bestimmung (§ II) vorzubeugen, dass das Maximum der Versicherungssumme den wahren Werth des Versicherungsobjectes nicht übersteigen durfte, entschiedene Anerkennung. Es wäre ja um den ganzen sittlichen Werth der Versicherungsinstitution — und dieselbe hat einen solchen — geschehen, wenn den Mitgliedern einer Gesellschaft aus der Versicherung ein Gewinn erwüchse. Im Falle einer dolosen oder culposen Uebertretung jener Bestimmung ward die Versicherungssumme nach Massgabe einer auf Kosten des Gebäudeeigenthümers vorgenommenen legalen Schätzung des Gebäudewerthes verficiert.

Die Anstalt gewährte nur für Brandschäden an Immobilien (ohne Rücksicht auf Mobilien und „anhaftende Gerechtigkeiten“ laut § III) und für die zum Zwecke der Localisierung der Feuersbrunst vorgenommene nothwendige Demolierung eines Gebäudes Entschädigung, auch „in casu culpae latae manifestae“, in welchem Falle natürlich der Culpant der Gesellschaft ersatzpflichtig war.[1]) Wer aber sein Haus absichtlich in Brand steckte, verlor jeden Anspruch auf Entschädigung, haftete für allen Schaden und war „nach den peinlichen Gesetzen als ein Mordbrenner ohne alle Nachsicht zu bestrafen.“ (§ V.) Bei Schäden in Kriegszeiten ging die Anstalt nach denselben Grundsätzen vor, wie die Gesellschaft in Nürnberg. Im Allgemeinen liesse sich gerade in Bezug auf genaue

[1]) Gegen das Vorurtheil, die Feuerversicherung erhöhe die Nachlässigkeit, wendete sich die am 9. Mai 1803 von der churfürstlichen General-Landesdirection erlassene Verordnung, welche auf den gemeinsamen Zweck der Feuerordnung (vom 30. März 1791) und der „Brandschadenersatzversicherungs-Gesellschaft“ hinwies.

Nominierung der Fälle, in welchen die Gesellschaft für den Schaden aufzukommen hatte, von einer stricten Präcisierung nicht sprechen; ich habe allerdings keine Belege dafür, dass dieser Umstand in ungehöriger Weise ausgenutzt worden ist, aber die Möglichkeit dazu wäre vorhanden gewesen.

Die grösste Schwierigkeit bereiteten der Anstalt, besonders in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit, jedenfalls die Modalitäten der Repartition der Schäden, welche (§ VII) entweder nach jedem Brande, oder einmal jährlich, je nach der Importanz der Schäden zu erfolgen hatte. Jeder Modus erwies nämlich erhebliche Schattenseiten auf; wurde die Repartition nach jedem Brande vorgenommen, so erwuchs den Behörden und der Commission der Anstalt daraus sehr viele und umständliche Arbeit, bei einmaliger (jährlicher) Repartition hingegen waren die von einem Schaden getroffenen Mitglieder im Nachtheile, indem sie lange Zeit auf die Verabfolgung der Entschädigung warten mussten. Aus churfürstlichen oder kirchlichen Cassen konnten in solchen Fällen zwar Vorschüsse bewilligt werden, aber sie mussten nicht bewilligt werden; die Anstalt selbst hatte noch keinen Vorschussfond. Je mehr man aber von der erstgenannten Art der Repartition (nach jedem Schadensfalle) abkam, umso fühlbarer machte sich der Mangel eines solchen Fond.

Es wurden verschiedene Pläne, welche dem Mangel abhelfen sollten, ventiliert; unter Anderem schlug Konrad Frohn[1]) vor, eine Leihbank (-Anstalt)[2]) zu errichten, welche mit der Gesellschaft in Verbindung treten sollte, ohne indess mit ihr fusioniert zu sein, und nur den bei der Anstalt Versicherten Darlehen und Vorschüsse vorstrecken sollte.[3]) Dies entsprach aber nicht den Intentionen der Anstalt; man beabsichtigte die Anlage eines eigenen Vorschussfond, dessen Bildung natürlich einige Zeit in Anspruch nahm.

Die Auszahlung der Entschädigung war nur zulässig, wenn das betreffende Gebäude mit keiner Hypothek oder „sonstigen nexum" belastet, der Eigenthümer „sonst mit genugsamen Vermögen ange-

[1]) l. c. IV. Theil; mit Anlehnung an Justi, neue Wahrheiten l. c. p. 568 ff.

[2]) v. a. Sonnenfels l. c. p. 453 Anm. ad. § 202.

[3]) vergleiche auch Marperger, Banqven l. c. p. 47. Marperger meinte, man soll diese Leihbanken aus den unnütz in den Cassen der Anstalten liegenden Geldern bilden.

Die Commission der bayer. Anstalt konnte damals froh sein, wenn sie die nothwendigen Gelder in der Casse hatte. Das war das „Nisi".

sessen“ war oder mindestens die Versicherung leistete, das Geld nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Immobilien, und zwar in stricter Befolgung der Bauvorschriften der Feuerordnung vom 30. März 1791 (Abschnitt I § 1 — inclusive 49) zu verwenden. Hatte ein Mitglied einen Vorschuss aus der churfürstlich landschaftlichen oder kirchlichen Casse bezogen, so wurde die Entschädigung (je nach der Höhe des Vorschusses ganz oder zum Theile) an die betreffende Casse abgeführt. Eine Arrestierung oder Confiscierung der Entschädigungs-Gelder unter was immer für einem Vorwande war unstatthaft. (§ IX.)

Die Geschäfte der Anstalt besorgten die Obrigkeiten respective Stadtmagistrate, die Leitung ein eigens bestellter Commissär und Rechnungsführer, welche beide als Commission der Brandversicherungs-Gesellschaft der churfürstlichen General-Landesdirection unterstanden und derselben Rechnung zu legen hatten. Besonders oblag der Commission die Zusammenfassung aller Generalcataster der Landgerichte in ein Universalcataster und dessen Unterhaltung, Leitung der Repartition, die Aufsicht der Execution an einer mit Ablieferung der Beiträge restanten Obrigkeit, die Verfassung eines Berichtes über vorschussweise Hilfe und Vertretung der Gesellschaftsinteressen vor Gericht und aussergerichtlich (§ VI. VIII. X).

Alle in das Brandversicherungswesen einschlägigen Geschäfte waren tax- und siegelfrei. Diejenige Behörde, welche Beitragsgelder direct ablieferte, durfte in jedem einzelnen Falle eine Remuneration für sich in Abzug bringen, welche jeweilig von der Commission festgesetzt wurde, zwei Pfennige von einem Gulden aber nicht übersteigen durfte. Ausser dieser Remuneration und den Schätzungskosten wurden keine Gebühren erhoben.

Es ist nicht zu leugnen, dass die so mit kurzen Strichen geschilderte Brandversicherungs-Gesellschaft trotz mancher Mängel einen gewissen Fortschritt im wirthschaftlichen Leben bedeutete. Besonders kam dem Institut der Umstand zu gute, dass es gleich zu Beginn eine allgemeine Betheiligung erfuhr, welche auch durch die Ausdehnung der Anstalt auf alle churfürstlichen Lande und durch locale Propaganda[1]) angestrebt wurde. In diesem Bestreben

[1]) z. B. die Einladung des Magistrates der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München vom 18. Dezember 1799.

offenbarte sich die richtige Erkenntniss des versicherungstechnischen Principes, den Schaden des Einzelnen auf eine möglichst grosse Anzahl von Mitgliedern zu vertheilen und auf diese Weise die Risken auszugleichen, sowie die Beitragsquoten thunlichst zu vermindern.

Grossen Zuwachs erhielt die Gesellschaft, als gemäss churfürstlicher Verordnung vom 16. October 1801[1]) die Magistrate der Städte und Märkte alle öffentlichen Gebäude, sowohl geistliche als weltliche, und zufolge der Verordnung vom 28. Dezember 1801[2]) „das Hofkriegszahlamt" sämmtliche churfürstlichen Militärgebäude versichern mussten.

Auch der churfürstlich geistliche Rath that das Seinige, indem er auf Grund eines allerhöchsten Rescriptes vom 23. Januar 1802 am 17. März dieses Jahres die zwangsweise Einverleibung der Kirchen in die Brandversicherungs-Anstalt verfügte,[3]) allerdings mit der Beschränkung, dass, sofern der Gebäudestock in feuersicherem Zustande war, nur der Dachstuhl und Thurm der Kirche versichert werden mussten.

Im selben Jahre noch konnte mit der Gründung des Vorschussfonds begonnen werden, nachdem der „Pfalzneuburgische Landtags-Abschied" vom Jahre 1802[4]) sub „Achtens" genehmigt hatte, dass für dringende Fälle aus einem alten Reste von Kirchengeldern und aus den „Steuer- und Umgeldgefällen" eine „Vorschusskasse" von 30.000 Gulden für die assecurierten Mitglieder Neuburgs gebildet werden sollte, über deren Inanspruchnahme der churfürstlichen General-Landes-Direction Rechnung zu legen war. Für Bayern und die obere Pfalz wurde gemäss allerhöchsten Rescriptes vom 17. September 1802[5]) (Genehmigung der Entschliessung des churfürstlich geheimen Rathes vom 15. September) ein Vorschussfond

---

[1]) Döllinger l. c. Jahrgang 1801, 43. Stück vom 24. October p. 177.

[2]) Publiciert durch Bekanntmachung der churfürstlichen General-Landes-Direction vom 2. Jänner 1802, Döllinger l. c. Jahrgang 1802, 2. Stück vom 13. Jänner p. 32—33.

[3]) Döllinger l. c. Jahrgang 1802, 15. Stück vom 14. April, p. 168—169.

[4]) Döllinger l. c. Jahrgang 1802, 28. Stück, vom 14. Juli, p. 315—318.

[5]) Bekanntmachung der churfürstlichen General-Landes-Direction vom 29. September 1802, Döllinger l. c. Jahrgang 1802, 41. Stück, vom 13. October p. 421—424.

von 40.000 Gulden aus Kirchengeldern hinterlegt, welcher von der Staatscasse verzinst wurde.

Die Organisation und die statutarischen Bestimmungen der Anstalt erfuhren in der folgenden Zeit keine wesentliche Veränderung, wohl aber nahm der Umfang der Gesellschaft bedeutend zu, theils durch den directen Beitritt der Unterthanen der von Bayern neu erworbenen Gebiete, theils durch die Einverleibung der in solchen Gebieten bereits bestehenden Anstalten. So erzielte die bayerische Brandversicherungs-Gesellschaft im Jahre 1803 durch den im October geschehenen Beitritt der Städte Freysing und Mühldorf, sowie des neu erworbenen Fürstenthumes Passau eine bedeutende Vergrösserung. Im fränkischen Fürstenthume Eichstaett existierte seit 1784 gleichfalls eine Brandversicherungs-Societät, deren Versicherungsbestand im Jahr 1796, nachdem das zur Societät gehörige Oberland an Preussen abgetreten worden war, von 7.040.000 fl. auf 4.484.000 fl. sank. Nachdem Eichstaett an Bayern gefallen war, wurde die Societät zufolge königl. Entschliessung vom 7. October 1806 mit der bayer. Brandversicherungs-Anstalt vereint. Hingegen bestanden in den südlichen (tirolischen) Kreisen Bayerns keine Provinzial-Anstalten, sondern nur unbedeutende Localverbände zum Zwecke wechselseitiger Unterstützung in Brandschadensfällen, wie z. B. die Papenheimer Societät, welche bereits auf Grund kgl. Rescriptes vom 17. Juli gleichen Jahres der bayerischen Anstalt accrescierte.

Es würde zu weit führen, denselben Process bei all' den einzelnen meist untergeordneten Societäten und Vereinen zu verfolgen, abgesehen davon, dass das diesbezügliche Material in jeder Hinsicht höchst mangelhaft genannt werden kann.

Dafür mag zum Schlusse einer ziffermässigen Darstellung des Geschäftsbetriebes der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt in den einzelnen Jahren Raum gegeben sein, welche, von einiger Vollständigkeit, ein gewisses Interesse erwecken dürfte.

Anno	Versicherungs-Summe	Ausgaben		Einnahmen		Höhe des procentualen Beitrages
	in Gulden	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Kreuzer
1800	25.381.975	88.024	30	93.067	14	22
1801	39.592.550	36.308	37	39.592	33	6
1802	47.751.475	79.879	27	86.790	13	10
1803	62.981.700	33.668	14	31 490	51	3
1804	72.127.925	83.483	48	89.927	36	7 1/2
1805	109.496.675[1]	164.505	32	173.369	44	9 1/2
1806	112.560.700	115.878	31	.	.	4
1807	.	.	.	.	.	8 1/2
1808	.	.	.	.	.	8
1810	125.041.450[2]	203.575	47	215.745	36	10
1811	135.123.320	207.310	53	213.945	17	9 1/2

Höhe des Vorschussfond (anno 1805)

für Bayern und die Oberpfalz	für Neuburg
72.258 Gulden.	30.000 Gulden.

Von den zahlreichen die Feuerversicherung betreffenden Verordnungen führe ich im Folgenden nur die wichtigeren an.

---

[1]) inclusive der Hof-, Cameral-, Militär- und Staats-Gebäude.

[2]) Die Gesammtversicherungssumme der ansbacher, bamberg und nürnberger Anstalt zusammengenommen betrug im Jahre 1810 75.751.943 Gulden.

Art der Verordnung	de dato	Döllinger l. c. Jahrgang
Churfürstliche Verordnung	21. Dezbr. 1799	1800. 3. Stück vom 18. Jänner p. 49—50
Kundmachung der churfürstlichen General-Landes-Direction	3. und 7. Jänner 1800	1800. 4. Stück vom 25. Jänner p. 60—61
Verordnung der General-Landes-Direction	7. Jänner 1800	1800. 4. Stück vom 25. Jänner p. 58—59
Kundmachung der General-Landes-Direction	3. Februar 1800	1800. 7. Stück vom 15. Februar p. 80
Kundmachung der General-Landes-Direktion	31. März 1800	1800. 14. Stück vom 5. April p. 139—140
Kundmachung der Brandassecuranz-Commission	5. April 1800	1800. 15. Stück vom 12. April p. 151—152
Bekanntmachung der Brandassecuranz-Commission	1. Novbr. 1800	1800. 45. Stück vom 8. Nov. p. 278—281
Höchstlandesherrliche Verordnung	16. Octbr. 1801	1801. 43. Stück vom 24. Octbr. p. 177.
Höchstlandesherrliche Verordnung	9. Novbr. 1801	1801. 46. Stück vom 14. Nov. p. 190
Höchstlandesherrliche Verordnung	14. Dezbr. 1801	1802. 1. Stück vom 6. Jänner p. 9—10
Bekanntmachung der General-Landes-Direction	2. Jänner 1802	1802. 2. Stück vom 13. Jänner p. 32 f.
Auftrag des geistlichen Rathes an sämmtliche Landgerichte und Kirchenadministrationen.	17. März 1802	1802. 15. Stück vom 14. April p. 168 f.
Kundmachung des geistlichen Rathes	17. März 1802	1802. 15. Stück vom 14. April p. 171 f.
Auftrag des geistlichen Rathes	26. März 1802	1802. 15. Stück vom 14. April p. 173 f.
Pfalzneuburgischer Landtagsabschied	10. Juni 1802	1802. 28. Stück vom 14. Juli p. 315—318
Höchstlandesherrliche Verordnung	28. Juli 1802	1802. 32. Stück vom 4. Aug. p. 331—334
Bekanntmachung der General-Landes-Direction	29. Septbr. 1802	1802. 41. Stück vom 13. Oct. p. 421—424
Höchstlandesherrliche Verordnung	31. Juli 1804	1804. 31. Stück vom 1. Aug. p. 375 f.
Bekanntmachung der Landesdirection von Bayern	6. März 1805	1805. 11. Stück vom 13. März p. 302
Höchstlandesherrliche Verordnung	26. August 1805	1805. 37. Stück vom 11. Sept. p. 615
Ministerielle Bekanntmachung	24. Juni 1807	Königlich-Baierisches Regierungsblatt. 1807. 28. Stück vom 4. Juli p. 1096 f.

Betreffend Feuerassecuranz, des Inhalts:

Bei Versicherung von Lehensgebäuden war der lehensherrliche Consens nicht nöthig. Die Beiträge hatten die Lehensvasallen ohne Prägravierung ihrer Herren zu leisten.

Berichtigungen von Irrthümern, zu denen das General-Mandat Anlass gab. Man glaubte manchen Ortes, das geforderte Concurrenz - Capital müsse von den Mitgliedern baar eingelegt werden!

Urgierte die Einsendung der Cataster von Seiten der Obrigkeiten an die Commission. Die Gesellschaft konnte sich in Folge der Verzögerung am 1. Jänner 1800 nicht constituieren.

Berichtigung des Irrthumes, dass nur den bedürftigen Assecurierten Feuerschaden ersetzt würden.

Nachdem die Cataster die Summe von 15 Millionen auswiesen, wurde der Beginn der Verbindlichkeit der Verträge auf 1. Mai festgesetzt.

Publicierte Entschliessung des churfürstlich geistlichen Rathes, dass es den Pfarrern freistünde, der Anstalt beizutreten oder nicht, sie jedoch in letzterem Falle keine Unterstützung auch nicht aus kirchlichen Mitteln in Brandschadensfällen zu erwarten hätten.

Anfertigung von Abgangs-(Austritts-)Registern anlangend.

Normierte die zwangsweise Versicherung der öffentlichen Gebäude der Städte und Märkte.

Publicierte das Rescript vom 31. October 1801, nach welchem alle Hof-, Cameral- und Staats-Gebäude versichert werden mussten.

Beantwortung einiger Anfragen bezüglich der Mühlgebäude und in Bau begriffenen Häuser, welche zur Versicherung zugelassen, bezüglich der Kalköfen, welche von der Versicherung ausgeschlossen wurden.

Publicierte das Rescript vom 28. Dezember 1801, nach dem alle Militärgebäude versichert werden mussten.

Publicierte das Rescript vom 23. Jänner 1802, wonach alle Kirchen versichert werden mussten.

Versicherung der Pfarrgebäude bezweckend.

Versicherung der Schul- und Messnerhäuser bezweckend.

Genehmigte die Errichtung eines Vorschussfond für Neuburg.

Gemäss höchster Entschliessung vom 8. Juli 1802 wurde Prolongation und Dispensation betreffs der Einhaltung der Termine bei Ein- und Austritt der Mitglieder als unstatthaft erklärt.

Genehmigte die Errichtung eines Vorschussfond für Bayern und Oberpfalz.

Verzeichnisse der der Versicherungs-Anstalt nicht beigetretenen Unterthanen waren an die Landgerichte abzuliefern.

Gemäss höchster Entschliessung vom 1. März wurde die Versicherung der bei den Ziegelöfen aufgeführten Städel und Wohnhäuser gestattet.

Laut Rescriptes vom 16. August haben die Nichtassecurierten keinen Anspruch auf Staatsprästationen, wohl aber auf die gesetzlichen Nachlässe von Seite der Grundherrschaft.

Damit die Hypothekgläubiger zu ihrer Sicherheit gleich in Kenntnis gesetzt werden konnten, wenn einer ihrer Schuldner seinen Austritt aus der Brandversicherungs-Gesellschaft anmeldete, so sollten jene das Darlehen (ausser bei der Assecuranz-Commission) auch bei den Landgerichten, Herrschaftsgerichten und Magistraten vormerken und von diesen gegebenen Falles gleich verständigt werden.

V.

Die Brandversicherungs-Anstalt für die Provinz Schwaben. 1804—1811.

Nur das Brandversicherungs-Wesen der Provinz Schwaben zeigte deutlich die Tendenz der beiden Wohlfahrtspanaceen, der Selbsthilfe und Staatshilfe, die Tendenz, sich gegenseitig abzulösen und zu ergänzen.

Als Vorläufer der öffentlich-rechtlichen Provinzial-Anstalt figurierten mehrere Institute der freien Selbsthilfe, auf die wir zunächst zu sprechen kommen.

Verhältnissmässig frühzeitig wurde von einigen Reichsstädten in Schwaben die Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft ventiliert. Schon im Jahre 1754 hatte Friedrich Karl Freiherr von Moser „einen Entwurf zu einer freiwilligen gemeinschaftlichen Feuerkasse der löblichen Reichsstädte in Schwaben" ausgearbeitet, welcher indess zu keinem praktischen Resultate führte, weil er die verschiedenen Verfassungen der einzelnen Städte unberücksichtigt gelassen hatte[1]).

Der Beschluss der Kreisstände Schwabens vom Jahre 1784, auswärtige Bettler und Brandcollectanten unnachsichtlich abzuschaffen, war ebensowenig durchführbar, als der auf dem Kreistag von 1787 angenommene Entwurf, betreffend die Errichtung einer Brandversicherungs-Anstalt unter einigen Reichsstädten in Schwaben, welcher übrigens nur theilweise Anklang gefunden hatte. Es fehlte eben an einheitlichem Vorgehen.

Dagegen hatte die von der im Jahre 1786 das reichspraelatische Directorium führenden Reichsabtei Ochsenhausen ergangene Einladung, welche zum Zwecke der Gründung einer Feuerversicherungs-

[1]) Gäng l. c. p. 19 Anm., 43 f.

Gesellschaft an sämmtliche Collegialabteien gerichtet war, einen solchen Erfolg, dass sich bereits am 1. Juli 1787 die „Gesellschaftliche Brandversicherungs-Anstalt von verschiedenen[2]) Reichsabteien in Schwaben“ constituieren konnte. Die Brandversicherungs-Ordnung derselben unterschied sich hauptsächlich nur dadurch von uns schon bekannten ähnlichen Verordnungen, dass sie, obwohl der Eintritt jedermann freistand, den Austritt aus der Gesellschaft von einer besonderen Bewilligung abhängig machte. Der Zweck der Anstalt, „die Not der Abgebrannten auf die bequemste Art zu vermindern und Anlehen auf Gebäude hinreichend zu versichern, wodurch der allgemeine Credit merklich vermehrt werde“, brachte es mit sich, dass alle „Fahrnisse, als Wein, Getreid, Vieh, überhaupt Mobilien“ von der Versicherung ausgeschlossen waren. Im Jahre 1803 löste sich die Gesellschaft „infolge eingetrettener allgemeiner Saecularisation“ auf, was consequenter Weise dazu führte, dass diejenigen Mitglieder, welche ihre Gebäude versichert wissen wollten, auf Grund churfürstlichen Rescriptes vom 14. November 1803 der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt beitraten, deren Gebiet die Provinz Schwaben durch die genannte Verordnung einverleibt worden war.

Aehnliche Privatversicherungs-Societäten, wie die bereits genannte, bestanden in Schwaben noch mehrere; so in der Reichsabtei Ottobäuren (seit 1793) und in Egloss; seit 1784 war auch die pagina 43 erwähnte Societät der schwäbischen Reichsritterschaft, sowie die „Oetting-Spielbergische Assekuranz“ in Schwaben thätig. Letzterer schlossen sich aus freiem Antriebe auch der regierende Fürst von Oettingen-Wallerstein und der regierende Reichsgraf von Oettingen-Baldern und Sötern mit ihren Unterthanen an, so dass die Gesammtversicherungssumme am 8. März 1792 sich auf 4.978.350 Gulden, und inclusive der Versicherungssumme der fürstlich Hohenlohe-Neuensteinischen und gräflich Kastelischen Gebäude im Betrage von 2.257.375 fl. auf 7.235.725 Gulden belief. Dabei ist noch zu bemerken, dass der Anschlag (= declarierte Versicherungssumme) „den mittleren Currentwerth“ nicht übersteigen durfte und dass Beiträge nur im Falle eines thatsächlichen Schadens erhoben wurden, exclusive der Schäden in Kriegszeiten.

---

[2]) Es waren dies die Abteien: Ochsenhausen, Elchingen, Kaisersheim, Roggenburgen, Wettenhausen, Neresheim, Gutenzel, Sofflingen und Isni, sowie das in die Societät aufgenommene Reichsgotteshaus St. Ulrich in Augsburg.

Auch in den fürstenbergischen Landen existierte eine ähnliche Gesellschaft, welche ihren Sitz in Kempten hatte. Gäng[1]) wollte an der Hand einer dem Salzburger Intelligenzblatte[2]) entnommenen Tabelle über den Stand der Versicherungssumme bei der genannten Anstalt ein Prosperieren derselben nachweisen. Wenn aus den wenigen Daten überhaupt etwas zu entnehmen war, so ist es lediglich die Thatsache gewesen, dass die Gesammtversicherungssumme in den Jahren 1785—1791 von 7.498.050 auf 9.111.350 Gulden stieg, eine Thatsache, die an und für sich gar nichts besagte, es sei denn, dass sie, in einer tendenziösen Weise ausgenützt, einem leichtgläubigen Publicum gegenüber etwas besagen musste. Und Gängs Schrift war tendenziös.

In den fürstbischöflich Augsburgischen Landen hatte man es mit der Zwangsversicherung versucht. Im ersten Abschnitt, § V, der „Brandschadenversicherungsordnung" vom 28. April 1786 wurde festgesetzt, „dass diese Versicherungsanstalt sich auf alle dem fürstlichen Hochstift steuer- oder unsteuerbare öffentliche Privat oder Commungebäude allgemein erstrecke, so dass deren Besitzer ohne einigen Unterschied des Standes und der Würde zum gesellschaftlichen Beytritte ohne weiteres verbunden und angehalten" waren. Ohne bei der im Allgemeinen unbedeutenden „Brandschadenversicherungsanstalt" des Hochstiftes Augsburg länger verweilen zu wollen, möchte ich nur noch zwei Besonderheiten derselben hervorheben. Da war für's Erste die auffällige Bestimmung, dass, so lange die Summe der Schäden 16,000 Gulden nicht übertraf, bis zur Zeit der gewöhnlichen Einforderung der Beiträge Vorschüsse aus der Steuercasse unverzinslich gewährt werden mussten. Die andere Bestimmung lautete dahin, dass derjenige, welcher sein Haus absichtlich in Brand steckte, nicht nur jeden Ersatzanspruch verlor, sondern auch seines Eigenthums an Grund und Boden der Brandstätte verlustig wurde. Dasselbe ging an die Gesellschaft über, welche den Grund zu verkaufen und den Erlös für künftige Brandschäden zu verwenden hatte. Ob und inwieweit man in praxi von diesen Bestimmungen Gebrauch machte, ist aus den Acten nicht ersichtlich, ebensowenig, auf welches Jahr sich die Versicherungssumme von 6'316,400 Gulden bezog. Die in Rede stehende

[1]) l. c. p. 42.
[2]) l. c. VIII. Stück.

Anstalt accrescierte später der bayerischen Brandversicherungs-Gesellschaft.

Der geringe Umfang aller dieser Societäten liess dieselben gegen die Concurrenz der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt nicht aufkommen, zumal der grösste Theil der Gebäudebesitzer Schwabens der bayerischen Anstalt beigetreten war. Lange aber sollte dieser Zustand der Centralisation des Versicherungswesens nicht währen. Mit scheelen Blicken hatte man es in Bayern angesehen, dass der Vorschussfond der bayerischen Brandversicherungs-Gesellschaft nun auch den Mitgliedern aus Schwaben zu Gute kam, ohne dass dieselben zu der Errichtung desselben beigetragen hatten. Der Plan, in Schwaben eine Filiale der bayerischen Anstalt zu gründen, wurde fallen gelassen, dafür aber, nachdem die Landgerichte Mindelheim, Türkheim, Werdingen, Wiesenstein und Illerdiessen aus dem bayerischen Provincialverbande ausgeschieden und der Provinz Schwaben einverleibt worden waren, durch allerhöchstes Rescript vom 6. Juli 1804 eine eigene Provincial-Anstalt für Schwaben genehmigt und unter 9. November 1804 in's Leben gerufen. Die Nothwendigkeit dieser selbständigen Anstalt wurde zu motivieren versucht durch den Hinweis auf die Nähe der zuständigen Landesdirection, die Möglichkeit schleunigerer Hilfeleistung und einfacherer Brandschadensumlage, sowie auf die Verschiedenheit der Riscen, indem die Gebäude in Schwaben schlechter gebaut waren, als die im übrigen Bayern, Motive, welche eigentlich für die Centralisation gesprochen hätten, wenn man (um ein triviales Wort zu gebrauchen) den Spiess umgekehrt hätte.

Als Statut für die Provincial-Anstalt in Schwaben wurde die bayerische Brandversicherungsordnung vom 17. September 1799 mit einigen geringfügigen Abänderungen eingeführt.

Das Generale der königlich bayerischen Landes-Direction in Schwaben vom 22. Mai 1807 [1]) liess auf eine höchst unrationelle Art der Brandschadensvergütung schliessen. Die Landes-Direction sah sich nämlich veranlasst, die Direction der Anstalt zu erinnern, dass die Höhe des thatsächlichen Schadens allein für die Entschädigung nicht massgebend sei, sondern die Entschädigung zum wirklichen Schaden, wie die Versicherungssumme zum wahren Werth des Gebäudes sich verhalten müsse.

---

[1]) Regierungsblatt l. c. 1808. 7. Stück vom 17. Februar, p. 477.

Wenn auch der bei der Anstalt versicherte Werth in den Jahren 1805—1809 von 23.751.251 fl. auf über 46 Millionen Gulden stieg, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Anstalt den technischen und praktischen Anforderungen entsprach. Allerdings war das Versicherungswesen in Schwaben nunmehr geregelt, nach Grundsätzen geregelt, die sich bei der bayerischen Brandversicherungs-Anstalt bewährt hatten, in Schwaben aber zufolge Nichtzutreffens gewisser versicherungstechnischer Voraussetzungen (Umfang, allgemeine Betheiligung, Feuerpolizei etc.) zum Theile illusorisch wurden. Diese Mängel der Decentralisation sollten sich in der Folge noch fühlbarer machen.

Anno	Versicherungs-summe in Gulden	Schäden-summe		Beitrag pro 100 Guld. in Kreuz.	Summe der Beiträge		Cassastand	
		Gulden	Kr.		Gulden	Kr.	Gulden	Kr.
1805	23.751.251	10.851	47	4	15.834	10	4855	39

VI.

Résumé des zweiten Capitels.

Anknüpfend an das in der Einleitung zum zweiten Capitel Gesagte, resumieren wir im folgenden den Inhalt dieses Abschnittes in Bezug auf seine Bedeutung für die genetische Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesens.

Eine der grössten Schwierigkeiten bei der Errichtung von Brandversicherungs-Anstalten war damals (das ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) das Vorurtheil der Neuheit oder die Neuheit der Sache;[1]) der grössere Theil des Stadt- und Landvolkes kannte die Versicherungsinstitution nicht einmal dem Namen nach. Trotzdem breiteten sich die einzelnen Versicherungsanstalten bald extensiv und intensiv aus;[2]) denn man hatte in kurzer Zeit wenigstens die Überzeugung gewonnen, dass die Gesellschafts-Beiträge bei Erreichung desselben Zweckes geringer als die freiwilligen Spenden sein konnten, was auch im Nürnberger Dekret vom 22. Juli 1782 (VI. Abschnitt), sowie in der bayerischen Brandversicherungs-Ordnung vom 17. September 1799 (Einleitung) betont worden war.[3])

Gerade in diesem Umstande lag die vornehmste Bedeutung der Societäten jener Zeitperiode, weil es unstreitig einen principiellen Fortschritt bedeutete, dem ehemals auf sich selbst und die öffentliche Mildthätigkeit angewiesenen Individuum Mittel und Wege an die Hand gegeben zu haben, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz eines eventuellen Immobiliar-Brandschadens zu erwerben.

Die Wege, auf denen man dies erreichte, waren nur insoferne verschieden, als man, besonders in der älteren Zeit, die Gründung von Versicherungs-Anstalten mit Hilfe der Presse des directen Beitritts-Zwanges vollzog und so eine möglichst grosse Zahl von Theilnehmern zu erzielen suchte, während in der späteren Zeit durchwegs ein freieres Princip zur Geltung gelangte.

[1]) Gäng l. c. Einleitung und p. 95.
[2]) Emminghaus l. c.
[3]) Vergleiche dazu die trefflichen Bemerkungen Gäng's l. c. p. 33 f.

Hand in Hand mit der auf Entschädigung von Immobiliar-Brandverlusten abzielenden Organisation gieng auch die Entwicklung einer gewissen Centralisation. Es hatten sich allmählich verschiedene Centren des Versicherungs-Wesens gebildet. Dort wo mehrere derselben auf einem verhältnissmässig kleinen Gebiete beisammen lagen, somit dem einzelnen Centrum, der einzelnen Anstalt nur ein kleiner Wirkungskreis verblieb, kam die Institution nicht zur Blüthe (Schwaben).

Die Feuerversicherungs-Societäten des 18. Jahrhunderts verkörpern uns kurz gesagt die ersten Anfänge centralischer Organisation zum Zwecke der Indemnisation bei Immobiliarverlusten auf Grund rationeller rechtlicher und materieller Basis. Rationell nicht nach modernen Begriffen, wohl aber in Anbetracht der Zustände, wie sie vor der Gründung der Societäten geherrscht hatten (vergleiche Erstes Capitel). Ja, man kann es rationell nennen, dass die Societäten damals die jeweiligen Schäden durch Umlageverfahren zu decken pflogen, bei welchem die verschiedenen Risken nicht einmal ihrer grösseren oder geringeren Feuergefährlichkeit nach abgestuft waren. Das Volk verband nämlich mit dem Modus der fixen Prämien immer den Gedanken an eine „öffentliche Abgabe oder eine neue Steuer“,[1]) was man jedoch „von wegen der Abschrökung“ vom Beitritte zu vermeiden suchte, wie aus fast allen Brandversicherungs-Ordnungen, die überhaupt viel Ähnlichkeit zeigten,[2]) hervorgieng.

In den zu Ende des 18. Jahrhunderts erschienenen Fachschriften und cameralistischen Werken fand sich oft die Bemerkung, dass die Errichtung von Feuerversicherungs-Societäten im Interesse des Staates und Individuums gelegen sei, während noch im Jahre 1756 in der Realzeitnng[3]) zu lesen war, dass man „eine göttliche und politische Verbindlichkeit“ habe, den Nichtassecurierten durch ergiebige Collecten zu helfen, sintemalen die Feuerassecuranzen ohnedies nur das Collectenwesen in Verwirrung brächten. Tempora mutantur.

[1]) Gäng l. c. p. 29—35. 63—68.

[2]) Diese Aehnlichkeit erstreckte sich stellenweise auch auf den Wortlaut.

[3]) l. c. 17. Stück p. 680.

Drittes Capitel.

Gebäude-Brandversicherungs-Anstalten im Königreiche Bayern seit 1811.

I.

Die Centralisation der Provincial-Anstalten.
1808—1811.

Die Brandversicherungs-Anstalten zu Ansbach, Bamberg und Nürnberg waren bayerische Provincial-Anstalten geworden, nachdem die betreffenden Gebiete an Bayern gefallen waren. Es bestanden demnach in den Ländern des damaligen Königreiches Bayern fünf Brandversicherungs-Gesellschaften, nämlich die drei oben genannten, die alte bayerische Anstalt und jene in Schwaben. Immerhin gab es noch einzelne Gebietstheile im Königreiche, welche keiner von jenen Anstalten angehörten, und für die in Betreff des Feuerversicherungs-Wesens nicht gesorgt war. Dieser Umstand, sowie die neue Territorialeintheilung vom Jahre 1808 und nicht minder administrative Neuerungen, wie die Reorganisation der Ministerien, Constituierung einer „Polizei-Sekzion" etc. liessen eine Reform des Brandversicherungs-Wesens wünschenswerth erscheinen.

Zu dem Zwecke wurden die einer einheitlichen Leitung und Verfassung entbehrenden Gesellschaften durch das organische Edict vom 25. August 1808 [1]) zunächst der Polizei-Section direct unterstellt. Eine hierauf folgende Anfrage verschiedener General-Kreis-Commissariate beantwortete die allgemeine Verordnung vom 31. October 1808 [2]) dahin, dass die in „mehreren" [3]) Theilen der Monarchie

[1]) Regierungsblatt l. c. 1808, 49. Stück vom 14. September, p. 1957.

[2]) Regierungsblatt l. c. 1808, 66. Stück vom 16. November, p. 2639 bis 2641.

[3]) Aus den Acten ist ersichtlich, dass man an leitender Stelle thatsächlich längere Zeit nicht genau wusste, wie viele und wo solche Anstalten im Reiche existierten.

bestehenden Brandversicherungs-Anstalten vor der Hand „bei ihrem bisherigen Wesen und Geschäftsumfange“ ohne Rücksicht auf die neue Territorialeintheilung zu belassen wären. Man hätte füglich keine andere Antwort geben können, da man sich über das Wo und Wie der zu treffenden Reform noch nicht im Klaren war. Jedoch bereits am 6. November 1808 nahm diese Frage eine bestimmte Gestalt an zufolge des Vortrages des kgl. Brand-Assecuranz-Commissärs, Franz Xaver Schroedl's, welcher die Centralisation und Vereinigung der verschiedenen Gesellschaften zu einer Reichs-Anstalt befürwortete.

Der von Seite der Regierung ergangenen Aufforderung zu einer gutächtlichen Äusserung über diesen Gegenstand folgend, gab Central-Assesor von Stürmer in seinem Vortrage vom 17. November 1808 bei der Erwägung: sollten die 5 bestehenden Anstalten, so wie sie waren, belassen oder sollte ihre Zahl vermehrt oder vermindert werden? seine Meinung dahin ab, „dass die bestehenden Gesellschaften in ihrem dermaligen Bestande in Hinsicht auf ihren Umfang zu belassen und für die 3 südlichen (tirolischen) Kreise eine eigene, die VI. Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu errichten sein dürfte“.

Von den Räthen der Polizei-Section erklärte sich Central-Rath von Lutz in seinem Votum vom 9. Dezember 1808 aus administrativ-politischen Gründen „für die Bildung von Assecuranz-Gesellschaften nach den grösseren Territorialeintheilungen des Königreiches, das ist nach Kreisen,“ während sich Central-Rath Freiherr von Tantphaeus in seinem am 27. Dezember 1808 eingereichten Elaborat der Ansicht des Assessor von Stürmer anschloss. Tantphaeus verwarf die Bildung von Kreis-Anstalten, weil jede derselben — es wären deren 15 gewesen — einen zu beschränkten Wirkungskreis gehabt hätte, rieth aber auch von einer Centralisierung der bestehenden Anstalten ab, weil er besorgte, es würden viele Mitglieder in der Furcht, grössere Beiträge als bisher leisten zu müssen, austreten.

Es ist charakteristisch, dass in all diesen Vorschlägen die stillschweigende Voraussetzung gemacht war, dass von einer Zwangsanstalt keine Rede sein könnte, sondern das bisher geübte Princip des indirecten Zwanges (Monopols) beibehalten werden müsste.

Am 9. Jänner 1809 gab der Vorstand der Polizei-Section, Graf Carl Arco, sein Gutachten über die Ansichten seiner beiden Räthe

ab, indem er der Meinung des Central-Rathes von Lutz beipflichtete, und noch den Zusatzantrag stellte, „dass für den Fall wo irgend ein Kreis in einem einzelnen Jahrgange eine zu grosse für ihn gar nicht zu tragende Beschädigung durch Zufall erlitten habe," ein Theil des Schadens durch Concurrenz sämmtlicher Anstalten gedeckt werden sollte.

Unter diesen zum Theile anfechtbaren Vorschlägen sollte aber eine Einigung erzielt werden, zu welchem Zwecke die genannten Referenten aufgefordert wurden, noch einmal ihr Votum abzugeben, was diese auch thaten, indem jeder der Abschrift seines ersten Gutachtens eine die Vorschläge der Anderen verurtheilende Kritik beifügte.

Wer weiss, wie lange der fruchtlose Streit (der durch den österreichischen Krieg eine kleine Unterbrechung erfahren hatte) ausgedehnt worden wäre, hätte nicht der König demselben ein plötzliches Ende gemacht. Unter dem 29. November 1809 gieng an Max Joseph ein Antrag des königlichen Staatsministers des Innern, Freiherrn von Montgelas, ab, es seien die bestehenden Brandversicherungs-Anstalten zu belassen, wie sie bestünden, oder in eine Anstalt zu vereinen.

Darunter sind die vom König eigenhändig geschriebenen Worte zu lesen:

„Es soll nur eine Assecuranz-Anstalt für das ganze Reich sein, und der Gegenstand soll bei dem geheimen Rath vorbereitet werden.

Max Joseph".

Der Meinungsstreit über den Vorzug allgemein centralistischer oder territorial begrenzter Versicherungsgebilde ist so alt, als die fachtechnisch eingerichtete Versicherungsinstitution selbst. Zu Gunsten der Ersteren wurde stets mit Recht die hauptsächlichste Vorbedingung des Wahrscheinlichkeitsgesetzes, das Vorhandensein einer möglichst grossen Zahl verschiedener, nach Art und Gefahrenstufe ungleicher Risicen (Versicherungsobjecte) geltend gemacht. Für centralistische Institute spricht auch der daraus abgeleitete Erfahrungssatz, dass die Schwankungen der Schadenfälle, die sich an den einzelnen Risicokategorien bald unter, bald über den respectiven Schadenpraeliminaren vollziehen, um so sicherer eine mittlere Schadensumme (die sogenannte Gefahrenkategorieen-Ausgleichung) ergeben, je mannigfaltiger die einzelnen Risicogattungen vertreten sind.

Für die territorialen Versicherungs-Institute pflegte wieder, ausser den herkömmlichen localpatriotischen Motiven, besonders zur Zeit des wenig entwickelten Communicationswesens die nicht zu leugnende Erleichterung bei den Agenden der Controle und Brandschadenerhebung in's Treffen geführt zu werden.

Dass in Bayern unter den obwaltenden Umständen die Centralisation, die Schaffung eines einheitlichen Versicherungswesens, wenn auch ein schwieriger, so doch der einzig richtige Schritt war, der in reformatorischer Hinsicht gethan werden konnte, war des Königs eigene Überzeugung, in welcher er sich selbst dann nicht irre machen liess, als ihm Graf C Arco, der Vorstand der Polizei-Section, in Ansehung der nicht leicht zu regelnden Verschiedenheiten der einzelnen Anstalten von einer Vereinigung derselben entschieden abrieth.

II.

Staatlich geleitete Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt in den Landestheilen rechts des Rheines.

1811—1890.

Dank der Consequenz Max Josephs erschien bereits am 23. Jänner 1811 eine allgemeine Verordnung[1]), nach welcher sich alle besonderen Brandversicherungs-Gesellschaften per letzten Dezember 1811 aufzulösen hatten und an Stelle derselben vom 1. October desselben Jahres ab eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für das ganze Reich treten sollte, welche die Mitglieder, sowie die baren Fonds und Überschüsse und das definitive (pragmatische) Personal der bestehenden Anstalten zu übernehmen hatte.

An diese Verordnung schloss sich die Brandversicherungs-Ordnung (ebenfalls vom 23. Jänner 1811[2]) für alle bayerischen Lande, von der Regierungsdirector von Jodlbauer wahrlich nicht zu viel gesagt hat,[3]) wenn er sie „ein Denkmal landesväterlicher Fürsorge und ein hervorragendes Blatt in dem Lorbeerkranze des bayerischen Regentenhauses" nannte.

Als Grundlage der Brandversicherungs-Ordnung diente das General-Mandat d. d. München, 17. September 1799. Der erste Abschnitt derselben zerfiel in allgemeine Bestimmungen und fünf Titel.

Jene characterisierten die Anstalt als eine Monopol-Anstalt, der beizutreten jedem freistand, welcher ein in Bayern liegendes Gebäude besass, während die Versicherung der Gebäude bei einer anderen Anstalt bei Strafe von 100 bayr. Thalern = 240 fl. untersagt

[1]) Regierungsblatt l. c. 1811, 9. Stück vom 2. Februar, p. 129—134.
[2]) Regierungsblatt l. c. 1811, 9. Stück vom 2. Februar, p. 134—156.
[3]) L. c. p. 4.

war. Den Mitgliedern der Gesellschaft blieben im Brandfalle ausser der von der Anstalt gewährleisteten Entschädigung auch grundherrliche Nachlässe und bei directen Auflagen drei Freijahre zugesichert[1]).

In die Zahl der nach der Brandversicherungs-Ordnung von 1799 von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäudearten wurden nunmehr auch die Stück- und Glockengiesereien, Kalköfen und ausschliesslich militärischen Zwecken dienende, nur vom Militär bewohnte Fortificationsgebäude einbezogen; hingegen wurde der Versicherungszwang auch auf die Gebäude minderjähriger und unter Curatel stehender Personen ausgedehnt[2]). Unausgebaute und in Bau begriffene Immobilien konnten auch, jedoch immer nur auf die Dauer eines Jahres, versichert werden (Titel I).

Einen ganz bedeutenden Fortschritt wies die Bestimmung des Titel II auf, dass für Schäden, welche in Kriegszeiten in Folge militärischer Operationen entstanden, ein Drittel der normalen Entschädigung gewährt werden musste. Gibt es doch heutzutage noch Brandschadenversicherungs-Gesellschaften, welche für derartige Schäden überhaupt nicht aufkommen. Leider beherrschte jene fortschrittliche Tendenz die Brandversicherungs-Ordnung nicht durchwegs. Trotz der Entwicklung des Bauwesens und der damit verbundenen zunehmenden Divergenz der Feuergefährlichkeit der verschiedenen Risken (Landhaus, Fabrikanlage, Stadthaus etc.), zog man die Mitglieder nur nach Massgabe ihrer Versicherungssumme, nicht nach dem Grade der Feuersgefahr der Immobilien zur Beitragsleistung heran (Titel III)[3]).

Die Agenden der Anstalt besorgten die Behörden (Commissariate), während die Controle von den Kreiscommissariaten und die oberste Aufsicht vom Ministerium des Innern geübt wurde, bei welchem zu dem Zwecke ein Central-Rechnungscommissär und zwei Officianten

[1]) Vergleiche auch die allgemeine Verordnung vom 1. April 1812, der zu Folge sich die in Schadenfällen genehmigten Nachlässe und Freijahre auch auf die Gemeindeumlagen erstrecken sollten (Regierungsblatt l. c. 1812, 23. Stück vom 11. April, p. 705 f.).

[2]) Die für die Kirchen zu entrichtenden Beiträge mussten, falls kein „Fabrique-Vermögen“ (Kirchenbaucasse) vorhanden war, oder dessen Zinsen nicht hinreichten, von den Gemeinden getragen werden.

[3]) Ob Möller's Vorschlag (l. c. p. 12), „die gefährlicheren Risken dadurch zu mildern, dass man den 6, 7. oder 8. Theil von dem taxierten Werth abziehe“ zweckmässig war, erscheint zweifelhaft.

angestellt waren. Streitigkeiten wurden, sofern nicht eine Behörde geklagt war, als Verwaltungsgegenstände behandelt; bei den den Gerichten zugewiesenen Fällen (Brandstiftung, Zwangsbeitritt etc. betreffend) musste die Gesellschaft durch einen Advocaten vertreten werden (Zweiter Abschnitt).

Um in den ersten Geschäftsjahren in der Auszahlung der Entschädigungen keine Verzögerung eintreten zu lassen[2]) mit gleichzeitigem Festhalten an jährlich einmaliger Repartition, hatte man aus Stiftungsmitteln ein verzinsliches Darlehen aufgenommen, welches binnen drei Jahren durch eine entsprechende Erhöhung der Beitragsquoten amortisiert werden konnte, nachdem man in dieser Zeit für Vorschussfonds gesorgt hatte.

Wie aus der Instruction vom 23. Januar 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betreffend,[1]) erhellte, war der jedem District zugewiesene Fond zunächst für die Bedürfnisse des betreffenden Districtes bestimmt und erst in zweiter Linie zur gegenseitigen Aushilfe der Districte untereinander in Anspruch zu nehmen.

Im Uebrigen waren in der neuen Brandversicherungs-Ordnung die Bestimmungen des General-Mandates von 1799 beibehalten worden.

So wurde die Centralisation durchgeführt, ohne dass wesentliche principielle Neuerungen vorgenommen worden waren, was für den Anfang zu grosse Schwierigkeiten bereitet hätte. Klagte Konrad Frohn ohnediess über ungleiche Beurtheilung und irrige Vorstellungen, die im Volke über das Versicherungswesen herrschten. Frohn bemühte sich aber auch, die Vorzüge der Centralisation darzuthun und dem Institut zu grösserer Popularität zu verhelfen. Besonders lobend hob Frohn hervor, dass die Mitglieder keine fixen Prämien zu zahlen hatten, wie es auch in der churfürstlich mainzischen Feuerassecurations-Ordnung vom 15. Julius 1780 betont worden war, „dass ein solches Institut niemals in einer baren Geldkasse, sondern das Ganze in einem blosen Idealfond bestehen kann", eine These, die mit der Zeit allerdings unhaltbar werden musste.

Das Bedürfniss nach baren Reserven wurde ein so dringendes, dass man, abgesehen von dem Centralvorschussfond, an eine Ver-

[1]) Die Entschädigung musste spätestens 3 Monate nach dem Brande ausgefolgt werden (II. Abschnitt, II. Titel).

[2]) Regierungsblatt l. c., 1811, 9. Stück vom 2. Februar, p. 165—192.

mehrung der localen Reservecassen schreiten musste. Es entstanden damals die oberpfälzische Brandversicherungs-Reserve-Casse in Amberg, ferner ein Brandversicherungs-Reservefond in Würzburg und in Aschaffenburg, die beiden letzteren gebildet aus den baren Ueberschüssen der ehemaligen vereinigten Würzburger-Aschaffenburger Brandversicherungs-Anstalt.

Inzwischen war die Verordnung vom 14. Jänner 1815[1]) erschienen, der zu Folge bei der Anstalt die Versicherung des ganzen Gebäudes die Regel bilden, es jedoch auch zulässig sein sollte, nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes mit Ausschluss des Mauerwerkes zu versichern. Diese Art der Versicherung musste jedoch ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls die declarierte Versicherungssumme für das ganze Gebäude angesetzt wurde.

Nachdem mit dem 30. September 1818 die herzoglich sächsisch-hildburghausischen und mit 30. September 1825 die herzoglich sächsisch-„meinungischen" Lande (inclusive Römhild) aus der Brandversicherungs-Anstalt des Reiches ausgetreten waren, — es dürfte letzteres Datum beiläufig den Zeitpunkt darstellen, von dem an Beziehungen und Verpflichtungen zwischen der Reichsanstalt und auswärtigen Mitgliedern oder Gesellschaften bezüglich der von den ehemaligen Provincial-Anstalten übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr bestanden haben — nachdem die neue Brandversicherungs-Ordnung in ihrem vollen Umfange einige Decennien lang gehandhabt worden war, traten Vorzüge wie Mängel jener erst deutlich hervor. Schon in den früheren Jahren waren in den Ständeversammlungen diverse „wünschenswerthe Umgestaltungen" des Brandversicherungs-Wesens angeregt worden, ohne dass diesbezügliche Anträge zu einem practischen Resultate geführt hätten, weil sie theils thatsächlich zu weit gegriffen waren, theils ungelegen kamen. Bestelmeier stellte auf der Ständeversammlung von 1819 den Antrag auf Aufhebung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Errichtung eigener Kreisversicherungs-Anstalten.[2]) Wenn man diesen Antrag trotz der mehrfachen Erneuerungen desselben im Archive entschlummern liess (was sich erst 1822 herausstellte),[3]) so war dies entschieden die beste Antwort, welche die Regierung auf derartige

[1]) Regierungsblatt l. c., 1815, 3. Stück, vom 18. Jänner, p. 33 f.

[2]) Verhandlungen, II. Bd. p. 408, III. Bd. p. 29, 72.

[3]) Benzel-Sternau (l. c. I. Bd. p. 581, II. Bd. p. 851) wunderte sich höchlichst darüber!

Zumuthungen geben konnte. Um auch ein Beispiel für den anderen Fall anzuführen, sei des Antrages der Stände Erwähnung gethan, welcher dahinging, „a) der Brandversicherungs-Anstalt vollständige Brief- und Geld-Porto-Freiheit zu bewilligen, b) die Kreiscassen und Rentämter anzuweisen, dass sie durch Geld-Assignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen.“ Die Antragsteller wurden in dem Falle mit den Worten des Landtagsabschiedes[1]) abgespeist, dass die betreffenden Staatsministerien diese Anträge vorerst einer näheren Würdigung unterziehen und die besondere Entschliessung des Königs darüber erholen würden „Uebrigens,“ fuhr der Gesetzgeber fort, „werden Wir die betreffenden Behörden anweisen lassen, mit grösster Strenge darauf zu wachen, dass bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abschätzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustand geschehe.“[2]) Anders lautete der Bescheid sub I L (in dem genannten Abschiede)[3]): „Dem geäusserten Wunsche, alle Vorzüge der Prämien-Gesellschaften aufzunehmen, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwider laufen, — können Wir dermalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor.“ Merkwürdiger Weise ergieng jedoch noch am selben Tage ein Gesetz,[4]) welches eine bedeutsame Abänderung[5]) der Brandversicherungs-Ordnung von 1811 brachte, indem es die Classificierung der Gebäude nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit, i. e. die Eintheilung der Risken in bestimmte Kategorien einführte. Es sollten die Beitragsquoten von nun an nicht nur nach der Versicherungssumme, sondern auch nach der Feuergefährlickeit der Versicherungsobjecte bemessen werden, „in der Art, dass

[1]) Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, d. d. München, 1. Juli 1834, Gesetzblatt l. c. 1834, 1. Stück vom 9. Juli, p. 19.

[2]) Der Zusammenhang dieser Angelegenheit mit dem gestellten Antrage ist schwer ersichtlich.

[3]) Gesetzblatt l. c. 1834, 1. Stück vom 9. Juli, p. 11.

[4]) Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 betr., d. d. München, 1. Juli 1834, Gesetzblatt l. c. 1834, 12. Stück vom 11. Juli p. 89—96.

[5]) Des Artikels 20 der Brandversicherungs-Ordnung.

die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die I.,
die Gebäude von Fachwerk mit Stein- oder Metalldächern in die II.,
die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die III.,
alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern in die IV.
Classe der Feuergefährlickeit gereiht und nach Verschiedenheit der Classe in dem Verhältnisse von 9, 10, 11 und 12 in Concurrenz gezogen werden.“ [1])

Die Entwicklungsgeschichte der Elementarversicherung lehrt somit, dass die moderne Specificierung der Gebäude nach Kategorien und die daraus folgende Mannigfaltigkeit der Prämienumlagequoten, welche die Zumessung der den einzelnen Risken thunlichst angepassten Beitragslast bezweckt, der Brandschadenversicherung nicht von ihrem Uranfange inhärierte, dass sich vielmehr der Uebergang von dem anfangs herrschenden Communismus, der in der unbilligen Pauschalbeitragsquote zum Ausdruck gelangte, zu der Specificierung (Graduierung) der Gefahrengattungen nur allmählich in Folge der laut und lauter werdenden Unzufriedenheit der Besitzer ungefährlicher, also erstclässiger Versicherungs-Objecte vollzog.

Die Pauschalentrichtung (Durchschnittsumlage) der Beiträge, unbekümmert der durch Bauart, Gebäudeinhalt, Territorialität und vorhandene oder mangelnde Feuerschutzvorrichtungen verschiedenartigen Risken, hat sich stets als gefährlichster Feind der Brandversicherung gezeigt. Denn die versicherten Inhaber sogenannter feuersicherer Immobilien kamen alsbald zum Bewusstsein, dass in der Hauptsache sie die Kosten trugen, welche durch die Brandschäden der schlecht gebauten und inhaltlich gefährdeten Realien erwuchsen, und trachteten daher, sich der Gemeinschaft mit den Eigenthümern solcher minderer Risken zu entziehen. Die ungerechte Heranziehung der Eigenthümer verschiedenartiger Versicherungsobjecte zur gemeinsamen Schadendeckung bildet demnach ein directes Hinderniss für die Verallgemeinerung der Theilnahme an der Versicherung.

Beschleunigt wurde die Einführung der Gebäudekategorien unleugbar durch den Vorgang der Privatversicherungs-Anstalten

[1]) Die Nebengebäude unterlagen einer separaten Classificierung.

(insonderheit der Erwerbs- i. e. Actien-Gesellschaften) der Nachbarstaaten, welche durch ihre leichtere Accomodationsgabe auf die Bedürfnisse und Wünsche der Clientel von Stadt und Land Mitglieder aus dem Kreise der Eigenthümer bestclässiger Immobilien an sich zu reissen und nebstbei immer wieder zu beweisen trachteten, dass in Territorien, wo monopolistische Anstalten arbeiteten, die Versicherung besserer Risken viel kostspieliger, als bei freien Privat-Versicherungs-Anstalten war.

Diese von den Privatversicherern an monopolistischen Versicherern ausgeübte allbeliebte Kritik hatte jedoch eben das Gute, dass die Monopol-Anstalten dem Drange nach Gefahren-Specialisierung auf die Dauer nicht widerstehen konnten. Eine Verbesserung dieser Specialisierung trat im Jahre 1852 auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai [1]) ein, welches an der Grundeintheilung der Immobilien in vier Classen festhaltend, bei Gebäuden mit einer die Feuergefährlichkeit erhöhenden Anlage eine entsprechende Erhöhung des Beitrages verordnete.[2])

Allerdings war die Graduierung der die Feuergefährlichkeit erhöhenden Anlagen nicht sehr detailiert, wie aus der zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Mai 1852 erlassenen Instruction vom 9. Octbr. 1852 ersichtlich war, welche zum Beispiele Bäckereien, Apotheken und Gewehrfabriken auf dieselbe Stufe (I. Grad) stellte, ja sogar Spinnereien, Gasanstalten und Theater in den gleichen (III.) Grad erhöhter Feuergefahr einreihte.[3]) Immerhin war der principielle Fortschritt anerkennenswerth, wie sich das Gesetz überhaupt durch mehrfache Berücksichtigung der wachsenden Anforderungen und Bedürfnisse distinguierte.

So wurde die Versicherung von Mobilien, welche im Augenblicke der Gefahr ohne erhebliche Beschädigung des Gebäudes nicht

---

[1]) Die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., Gesetzblatt l. c. 1852, 33. Stück, vom 28. Juli p. 641—698.

[2]) und zwar bei den die Feuergefährlichkeit erhöhenden Anlagen I. Grades um $^{2}/_{10}$, II. Grades um $^{5}/_{10}$, III. Grades um $^{10}/_{10}$ und IV. Grades um $^{15}/_{10}$.

[3]) Vergleiche § 71 der Instruction. Laut Entschliessung des königlichen Staatsministeriums des Handels vom 31. Dezember 1852 (Kreis-Intelligenz Blatt, Mittelfranken, 1853, No. 2 p. 22 f.) war eine feuergefährliche Anlage dann vorhanden, wenn die fragliche Anlage ein integrierender Bestandtheil des Gebäudes war.

entfernt werden konnten (wie z. B. Fabrikwerke, Orgeln, Kanzeln etc.) zugelassen. Rectificierung und Revision der Versicherungssumme, welch letztere bei allen Gebäuden in Zeiträumen von je 15 Jahren vorgenommen werden musste, übertrug man eigens angestellten Brandversicherungs-Inspectoren.[1]) Um den Wiederaufbau abgebrannter Immobilien zu sichern, sah man sich veranlasst, die Entschädigung in Raten auszufolgen, ohne damit den Interessenten zu benachtheiligen, welcher ja auf den ganzen Betrag der ihm zugesprochenen Entschädigungssumme Bauaccorde abschliessen durfte. Zur Bestreitung der dem Staate aus der Verwaltung der Anstalt erwachsenden Kosten hatte diese eine jährliche Aversalsumme von 45,000 Gulden an die Staatscasse zu zahlen; die Controle über das Brandversicherungswesen oblag in den Gemeinden den aus den Mitgliedern der Anstalt gewählten Brandversicherungsausschüssen, in den Districten und Kreisen den gesetzlichen Vertretern der betreffenden Territorien.

Nachdem das Brandversicherungswesen auf diese Art[2]) geregelt worden war, traten natürlich die Gesetze von 1811, 1815 und 1834 ausser Kraft.

Obwohl die Gebäudeclassen nunmehr nicht wie früher (1834 bis 1852) in dem Verhältnisse von 1, 1.1, 1.2, und 1.3, sondern in dem Verhältnisse von 1, 1.2, 1.6 und 1.8 concurrierten und bei feuergefährlichen Anlagen eine Erhöhung der Beiträge eintrat, verminderten sich die thatsächlich erhobenen Beiträge. Dieselben betrugen pro 100 Mark der Versicherungssumme

im Durchschnitte der Jahre	Pfennige für die			
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
1843—1852	19.5	21.7	23.9	26.0
1852—1875	12.5	14.8	19.7	22.2

[1]) Die erforderlichen Eigenschaften und der Modus der Anstellung derselben nominierte ein Rescript des königlichen Staatsministeriums des Handels vom 1. September 1852 sowie eine königliche Entschliessung vom 4. September 1852 (Regierungsblatt No. 44 vom 10. September p. 937—943).

[2]) Vergleiche auch das Gesetz d. d. München, 24. Mai 1861, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr. (Gesetzblatt l. c. 1861 p. 5); ferner Stoll l. c. in dessen Werk sämmtliche Verordnungen, welche diesbezüglich in jener Zeit erflossen, enthalten sind.

Die Erfahrung lehrte jedoch, dass auch das Concurrenz-Verhältnis der Gebäudeclassen, wie es das Gesetz von 1852 festsetzte, die schlechteren Risken zu wenig heranzog.

Es war aber dies nicht der einzige Mangel, dem das Gesetz vom 3. April 1875 [1]) abhelfen sollte; dieses bedeutete vielmehr eine vollständige Neuorganisation des Feuerversicherungs-Wesens, wie sie die stets zunehmende Zahl und Mannigfaltigkeit der Immobilien, die Entwicklung des Hypothekarwesens und des Verkehrs erforderten.

Auf die diesbezüglichen Landtagsverhandlungen des Näheren einzugehen, würde zu weit führen; es sei deshalb nur auf die betreffenden Belegstellen verwiesen.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1873/75, III. Bd. p. 4—42, 45—46, Beilagenband I, p. 609, II. p. 353—367, Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe von 1873/75, Protokollband II, 17—139).

Das Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend, bildet noch heute die Grundlage des Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesens in Bayern. Es ist nicht unsere Aufgabe, die einzelnen Paragraphen der Reihe nach zu erörtern; nur die für die Entwicklungsgeschichte des Brandversicherungs-Wesens characteristischen Momente sollen hervorgehoben werden.

Den monopolistischen und wechselseitigen Character der Anstalt aufrecht erhaltend, machte das Gesetz von dem Verbot der Gebäudeversicherung bei anderen Gesellschaften in Ansehung jener Immobilien, denen es die Aufnahme in die Anstalt versagte, eine Ausnahme, z. B. der Gebäude im Werthe unter 100 Mark, Schaubuden, Petroleumlager, Pulvermühlen etc. Es war nur billig, den Eigenthümern solcher Risken die Möglichkeit einer Versicherung zu geben, welche schwerlich den Interessen des Staates zuwiderlaufen oder eine erhöhte Nachlässigkeit und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Folge haben konnte. Als normale Versicherungssumme hat der durch Schätzung ermittelte Werth des Versicherungsobjectes zu gelten; denn nur auf diese Weise kann eine entsprechende Indemnisation im Brandschadenfalle erzielt werden.

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt l. c. 1875 No. 19, p. 269—297; vergleiche auch Ministerialbekanntmachung vom 21. April 1875 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1875 No. 18 p. 205).

„Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt“ [1]), jedoch darf die Entschädigung den thatsächlich erlittenen Schaden nicht übersteigen.

Zur Deckung des Gesammtbedarfes der Anstalt werden die Mitglieder nach Massgabe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit der Versicherungsobjecte [2]) herangezogen, so zwar, dass der normale Beitrag für 100 Gulden der Versicherungssumme

in der	I.,	II.,	III.,	IV. Classe
	10	13	20	25 Pfennige

beträgt. An diesen Beiträgen kann für die die Feuergefährlichkeit erhöhenden Anlagen [3]) eine Erhöhung um 2—100 Zehntel eintreten. Statt des bisher üblichen Vor- und Restausschlages führte das Gesetz einen fixen Jahresbeitrag ein, welcher in ungetheilter Summe zu einer Zeit erhoben wird, da der Landwirth den Erlös seiner Ernte bereits in Händen haben kann. Ueberschreiten die Ueberschüsse der Einnahmen die Hälfte der Gesammtsumme des Jahresbeitrages, so wird im nächsten Jahre nur ein halber Beitrag erhoben.

Die zur Verwaltung der Anstalt errichtete Behörde, die kgl. Brandversicherungskammer ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und steht zu den Kreisregierungen im Coordinationsverhältnisse; [4]) den Aussendienst besorgen Brandversicherungsinspectoren und Sachverständige. Damit die Beiträge nicht in den Cassen der Perceptionsbehörden liegen bleiben, sondern möglichst schnell zu verzinslicher Anlage gelangen, wurde die Cassaführung der Anstalt der königlichen Bank in Nürnberg übertragen,

---

[1]) Besonders gilt dies auch für Schäden, die bei Durchzügen und Einquartierungen durch Militär verursacht. In Kriegszeiten „in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen“ entstandene Schäden werden nur zu $^1/_3$ des Normales entschädigt.

[2]) Die Eintheilung derselben in IV Classen erfolgte nach den verbesserten Bestimmungen des Artikels 58.

[3]) Die in der zum Vollzuge des Artikels 60, Ziffer 1 und 3 des Brandversicherungsgesetzes erlassenen Ministerial-Entschliessung vom 21 April 1875 angeführt sind. (Ministerial-Amtsblatt 1875 p. 205).

[4]) Vergleiche königliche Verordnung vom 30. August 1875, die Brandversicherungskammer betr. (zum Vollzug des § 82 des Gesetzes) Gesetz- und Verordnungsblatt l. c. 1875, No. 44, p. 567—570.

welche über eingelaufene und auf Anweisung der Brandversicherungskammer ausbezahlte Beträge laufende Rechnung führt.

Bis zum Jahre 1875 wurde der Vorschussfond als Betriebsfond verwendet, nunmehr wurde er rechnungsmässig ausgeschieden und dient als Reservefond. Von der Gesammtsumme der regelmässigen Jahresbeiträge konnten bis zu 4% der Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie der Beschaffung von Löschgeräthen zugewendet werden.

Eine Aenderung erfuhr das Gesetz vom 3. April (respective das Verzeichnis der feuergefährlichen Anlagen vom 21. April) 1875, durch die Ministerial-Entschliessung vom 9. Februar 1889, welche das Verbot einer Versicherung gegen Explosionsgefahr aufhob und das Verzeichnis mit den Fortschritten der Industrie, besonders der Betriebstechnik in Einklang brachte. Dadurch waren auch die Privatversicherungs-Gesellschaften von der Versicherung jenes Risicos entbunden.

Der Erfolg all dieser reorganisatorischen Massnahmen dürfte ziffermässig am leichtesten nachgewiesen werden, zu welchem Zwecke wir einige übersichtliche Daten folgen lassen.

In den Jahren	Ausbezahlte Entschädigung	Zahl der Brände	und der betroffenen Gebäude
1875—1889	51.457.350 Mark	18.508	50.119

Im Durchschnitte der Jahre	Erhobene Beiträge in Pfennigen pro 100 Mark Versicherungssumme			
	I.	II.	III.	IV. Classe der Bauart
1875—1889	7.	10.	15.	19.

Halbe Beiträge wurden erhoben in den Jahren:

1876
1880
1883
1884
1886
1887
1889

Dadurch blieben unerhoben an Beiträgen ca. 20 Millionen Mark.

Versicherungssumme in ihrer Vertheilung auf die Bauartclassen.

Jahr:	I.	II.	III.	IV. Classe
1834	211.5	270.9	83.3	275.0
1875	943.6	341.2	646.2	485.9
1890	1796.8	419.5	928.7	517.0[1]
	Millionen Mark.			

Für gemeinnützige Zwecke (Feuerlöschwesen und Unterstützung von Feuerwehrleuten) entfielen:

in den Jahren	in Summa Mark
1875—1889	3.453.337

Vorschussfond (seit 1875 Reservefond):

Jahr	Mark
1811	14.744
1852	1.638.885
1862	2.049.214
1875	3.430.787
1888	7.665.161

[1]) Der Procentantheil der einzelnen Classen an der totalen Versicherungssumme hatte sich somit bedeutend verschoben. Gegenüber dem Verhältniss von 1834 weisen die Daten von 1890 eine Zunahme des Procentantheiles der I. und III., eine Minderung desjenigen der II. und IV. Classe auf.

Jahr	Zahl der versicherten Gebäude	Gesammtversicherungssumme in Gulden	Beitrag pro 100 Gulden der Versicherungssumme in Kreuzer	Anmerkungen
1811		252.431.851[1]		[1] Gesammtsumme der ehemaligen fünf Provincial-Anstalten.
1812	826.315	284.355.140	8	
1813	835.596	290.234.640	10	
1814	840.367	287.119.745[2]	9	[2] Die Minderung in Folge Abtretung Tirols und Vorarlbergs.
1815	813.280[2]	288.649.425	7	
1816	740.866[3]	271.714.290	4	[3] Eine Minderung in Folge Abtretung Salzburgs, des Inn- und Hausruckviertels.
1817	743.186	273.158.610		
1818	932.290	349.223.280		
1819	920.971[4]	353.411.908		[4] Eine Minderung in Folge Austritts der Mitglieder von dem Herzogthume Hildburghausen.
1820	937.669	361.341.390		
1821	943.446	370.253.115		
1822	953.570	385.739.235		
1823	962.427	398.378.815		
1834	1.060.532	c. 489.000.000 Mark		
1875	1.259.741	2416.900.000		
1890	1.518.650	3662.000.000		

III.

Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für den Regierungsbezirk der Rheinpfalz.

1817—1890.

Wesentlich verschieden gestaltete sich der Entwicklungsgang der Immobiliar-Feuerversicherung in der Pfalz. Diese war im Jahre 1814 an Bayern gefallen. Unter französischem Regime hatten die Verhältnisse grosse Wandlungen durchgemacht. Frohnen und Zehnten, Vorrechte des Adels und Clerus waren in verhältnismässig kurzer Zeit verschwunden, und dies zu einer Zeit, da man in Bayern nicht einmal eine Fixierung (Stetigung) jener Abgaben durchzusetzen vermochte.

Man könnte vermuthen, dass die Pfalz auch auf dem Gebiete der Versicherung einen Vorsprung vor den anderen bayerischen Ländern gehabt habe; dem war aber nicht so.

Es gab im Rheinkreise zu jener Zeit keine Versicherungs-Anstalt. Einzelne Nachbarstaaten gestatteten den Bewohnern der Pfalz zwar den Beitritt in ihre Societäten; aber von französischer Seite wurde dieses Verhältnis nicht lange geduldet.

Ein Gesetz vom 11. frimaire 7 (1. Dezember 1798) verwies die von einem Immobiliar-Brandschaden Getroffenen auf andere Wege.

Die betreffende Bestimmung (XVI.) des Gesetzes lautete nämlich:

> „Chaque département imposera, en sus des centimes additionels destinés à couvrir les dépenses ordinaires et par deux articles séparés, ... un nombre déterminé de centimes additionels destinés, sous le nom de fonds commun des départemens . . . . . 4⁰ Aux secours

effectifs à accorder pour cause de grêle, gelée, incendies, inondations, et autres événements imprévus.“ [1])

Dieser Fond hätte wohl als Reserve einer Versicherungs-Anstalt, nicht aber als Ersatz einer solchen figurieren können, weil es bei dem aus dem Fond gewährten Unterstützungen nicht auf volle Schadloshaltung der Interessenten abgesehen war.

Eine königliche Verordnung vom 18. August 1816 [2]) bestimmte, dass für die Pfalz auch in Bezug auf das Brandversicherungs-Wesen dauernd gesorgt werden müsste. Die Folge davon war, dass dem königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt wurde. Das Gutachten des Präsidenten („Titl. Rebmann“) bewies, wie sehr der König dem öffentlichen Interesse entgegenkam. ‚Man könne der Provinz nur Glück wünschen‘, schrieb Rebmann unter dem 15. August 1817, ‚da bald eine Anstalt bestehen werde, die unter der französischen Regierung so sehr vermisst und doch unbegreiflicherweise immer verweigert worden sei, eine Anstalt, deren widersinnige Verweigerung den Werth der Häuser beträchtlich fallen machte, eine Anstalt endlich, die mehr als alle Wuchergesetze zur Beförderung des Kredits wirke, weil sie eine Menge von Unterpfändern, die bisher nicht als sichere betrachtet wurden, zu dem Zwecke wieder anwendbar mache‘.

Nachdem hierauf die Regierung des Rheinkreises die Vorfrage, ob die Bewohner desselben in die Reichsanstalt aufgenommen werden wollten, verneint hatte, reichte sie bei dem Ministerium einen Entwurf einer Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz ein. [3]) Der Entwurf war eine Nachbildung des bayerischen Brandversicherungs-Gesetzes von 1811, welche unter Berücksichtigung „jener durch die Eigenheiten des Landes, seiner Verfassung und seiner Gesetze gebotenen Abänderungen“ zweckmässig erschien. Als solche Eigenheiten wurden zum Beispiele angeführt: die vortheilhaftere Bauart

[1]) Bulletin des lois de la république française Septième partie. A Paris de l'imprimerie de la république. Vendemiaire an VII. Bulletin No. 247. Loi qui détermine le mode administratife des recettes et dépenses départementales, municipales et communales. Du 11. Frimaire, an VII de la République une et indivisible. (No. 2219) p. 8 f.

[2]) Regierungsblatt l. c. 1816, 31. Stück vom 14. September, p. 564, und Rescript vom 26. November 1817, pfälzisches Amtsblatt 1818, vom 8. Jänner p. 1—3.

[3]) Regierungsbericht d. d. Speyer, 29. August 1817.

der Häuser, günstigere Anlage der Ortschaften, in Folge dessen eine geringere Zahl und Importanz der Schäden, was wieder kleinere Beiträge ermögliche, die weite Entfernung der Pfalz von der Residenz, als dem Sitze der Commission der Reichs-Anstalt, Complication und Verzögerung der Geschäftsführung etc.

Ob und inwieweit diese „Eigenheiten" die Errichtung einer eigenen Kreis-Anstalt rechtfertigten, will ich dahingestellt sein lassen, dagegen aber die Thatsache hervorheben, dass die jener „Eigenheiten" halber vorgenommenen Abänderungen des Entwurfes minimale gewesen, obwohl jener Entwurf nichts anderes als eine Copie der bayerischen Brandversicherungs-Ordnung von 1811 war.

Die Brandversicherungs-Ordnung für den Rheinkreis erschien am 26. November 1817 [1]) mit den entsprechenden Vollzugsvorschriften [2]) und enthielt bereits die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1815, die Alleinversicherung der verbrennbaren Theile eines Gebäudes betreffend.

Zur Bildung des Vorschussfond wurden die Mitglieder nicht herangezogen, sondern ein Theil der centimes additionels verwendet, welche jedoch auch ihrem früheren Zwecke erhalten blieben.

Während aber die Anstalt in den Landestheilen rechts des Rheines im Laufe des Jahrhunderts zu einer Wohlfahrtseinrichtung heranwuchs, welche den modernen Verhältnissen Rechnung trug, führten die mehrfach unternommenen Versuche einer Revision der Brandversicherungs-Ordnung von 1817 zu keinem Ziele. Einige Gesetzesstellen lassen vermuthen, dass man bereits im Jahre 1834 eine Vereinigung der pfälzischen mit der allgemeinen bayerischen Anstalt in Erwägung gezogen hatte. [3])

[1]) Pfälzisches Amtsblatt 1818, Nr. 1, p. 4—34.

[2]) Instruction, die Geschäftsführung in Sachen der Brand-Assecuranz-Anstalt des Rheinkreises betreffend, pfälzisches Amtsblatt, 1818, Nr. 2, p. 41—60.

[3]) § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Anstalt für die Lande rechts des Rheines betreffend, lautete: „Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brandassecuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden untersagt". Ferner das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend (Gesetzblatt 1834, Nr. 6, p. 45—48), welches dolose und culpose Brandstiftung mit 25—1500 Gulden (respective Gefängnis bis zu 5 Jahren) bestrafte und im Artikel II, letzter Absatz besagte:

„Die Geldstrafen fliessen in die Brandassecuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassecuranzcasse."

Eine nothwendige Folge dieses Conservativismus war, dass die Fabrikeinrichtungen und Gebäude von Unternehmungen mit erhöhter Feuergefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossen werden mussten, wie dies durch § 23 des Landtags-Abschiedes vom 16. November 1861 geschah.[1]) Mangels einer Classification der Riscen wäre bei dem so kleinen Versicherungsgebiete die Belastung der Mitglieder eine zu unbillige und verschiedene gewesen, hätte man die Versicherung der gefährlichen Riscen beibehalten.[2])

Trotz der Ausschliessung derselben betrugen die durchschnittlichen Beiträge in den Jahren 1875—1890 15 Pfennige pro 100 Mark Versicherungssumme.

Eine allen Bedürfnissen Rechnung tragende Reform hätte eine durchgebildete Organisation, einen grossen Beamtenkörper für den Innen- und Aussendienst vorausgesetzt, dessen Erhaltung jedoch für die Pfalz zu grosse Kosten verursacht hätte.

Diese Erwägung mochte wohl den Regierungsdirector von Jodlbauer veranlassen, dem Ministerium des Innern die Vereinigung der pfälzischen Anstalt mit der allgemeinen vorzuschlagen (in seinem Berichte vom 10. Februar 1881). Die Regierung entsandte in der Folge einen Commissär, welcher die Verhältnisse bei der pfälzischen Brandversicherungs-Anstalt einer näheren Prüfung unterzog. Der Bericht[3]) desselben — es war der damalige Regierungrath Tretter — hob unter Anderem hervor: „die pfälzische Brandversicherungs-Anstalt kennt keine fixen Beiträge, dieselben werden, wie bis 1875/76 auch bei der rechtsrheinischen Anstalt geschehen, alljährlich nach den Ausgaben neu berechnet."

Der Mangel einer Gebäudeclassificierung und Beitragsfixierung entsprach aber zu jener Zeit den Bedingungen eines rationellen Versicherungs-Wesens nicht mehr.

Dass eine diesbezügliche Reform am besten durch Vereinigung der pfälzischen mit der rechtsrheinischen Anstalt zu erreichen war,

---

[1]) Gesetzblatt 1861, 10. Stück, p. 74.

[2]) Vergleiche auch Jodlbauer l. c. p. 20 f. Im Jahre 1849 waren bereits von den Bewohnern der Festungsstadt Landau die Statuten einer „Brandversicherungs-Anstalt gegen Kriegsschäden für die Festungsstadt Landau" berathen worden; es sollte der Beitritt in die auf volle Indemnität abzielende Gesellschaft nicht nur jedem Gebäudebesitzer, sondern auch jedem 3. Interessenten freistehen. Die Statuten wurden genehmigt durch allerhöchste Entschliessung vom 7. Februar 1851.

[3]) d. d. Speyer, 3. Dezember 1883.

lag auf der Hand. Der diesen Gegenstand betreffende Gesetzentwurf wurde motiviert mit dem Fehlen der technischen Organe zur Durchführung der Versicherungsgeschäfte in der Pfalz und der nicht wünschenswerthen Ausschliessung der Gewerbs- und Fabrikbetriebe von der Versicherung, mit dem Mangel einer Abstufung der Beiträge etc. Für das ganze Reich sollte ein einheitlich geregeltes Versicherungs-Wesen, ein Central-Institut geschaffen werden.

Jahr.	Versicherungssumme.
1821	31.995.030 Gulden
1876	374.499.070 Mark
1887	515.567.340 Mark
1890	549.089.870 Mark

	Unterstützung für die Förderung des Löschwesens.[1])
1876	22.063 Mark
1877	15.845 „
1878	21.120 „
1879	25.032 „
1880	27.088 „
1881	19.797 „
1882	15.016 „
1883	30.044 „
1884	24.827 „
1885	26.535 „
1886	22.553 „
1887	23.730 „

[1]) Erst seit 1872 (§ 32 des Landtagsabschiedes vom 28. April, Gesetzblatt No. 11, 255 f.) wurde 1%, seit 1876 (§ 31 des Landtags-Abschiedes vom 29. Juli) bis zu 4% von den Gesammtschäden zu obigem Zwecke mehr an Beiträgen erhoben (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876, No. 33. p. 517).

IV.

Die staatlich geleitete Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern.

Seit 1890.

Die Vereinigung der pfälzischen und rechtsrheinischen Brandversicherungs-Anstalt regelte das Gesetz vom 5. Mai 1890[1]) in der Art, dass, „soweit das verzinsliche Vermögen der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz im Verhältnisse zur Gesammtversicherungssumme den Betrag des verzinslichen Vermögens der Brandversicherungs-Anstalt in den Landestheilen rechts des Rheins nicht erreichte, der Fehlbetrag eine jährlich mit 3 Procent zu verzinsende, von den Gebäudeversicherten der Pfalz zu tilgende Schuld bildet", zu deren Tilgung in den Jahren, in welchen nur ein halber Beitrag einzuheben ist, im Regierungsbezirke der Pfalz bis zur vollen Tilgung der Schuld ein ganzer Beitrag erhoben wird. Das Brandversicherungs-Gesetz vom 3. April 1875 wurde nunmehr auch auf die Pfalz ausgedehnt. Dieser Umstand hatte natürlich eine lebhafte Betheiligung der Eigenthümer jener Riscen, welche bisher in der Pfalz von der Versicherung ausgeschlossen waren, zur Folge, so dass die Gebäude-Versicherung im Königreiche Bayern heute wohl eine allgemeine genannt werden kann.

[1]) Die Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheines, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungs-Gesetzes vom 3. April 1875 und des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt l. c. 15. Stück, p. 223—226).

So hat sich aus den primitiven Societäten einer absolutistischen Zeit ein Institut gebildet, welches den Entwicklungsgang der Organisation und Centralisation in vollkommenster Weise durchgemacht und vollendet hat, indem es mit den Fortschritten der Landwirthschaft, der Industrie und des Verkehres stets gleichen Schritt hielt. Aeussert marcant tritt bei diesem Entwicklungsgange die Relation zwischen fachtechnischer Organisation und Centralisierung hervor; die Wechselwirkung derselben zeigt sich bei der Immobiliarfeuerversicherung in Bayern in so klarer und präciser Art, dass jeder Theoretiker seine Freude daran haben kann. Die durch die Gesetzgebung des Bundes erlassenen Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesetze haben in Bayern keine Giltigkeit, es sei denn, dass sie vom bayerischen Landtage auch auf das Feuerversicherungs-Wesen Bayerns ausgedehnt werden [2]), das heisst, bezüglich des Immobiliar-Feuerversicherungswesens hat Bayern ein Reservatrecht. Möge dieses Reservatrecht die Quelle der Vervollkommnung des bayerischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesens werden!

Jahr	Zahl der			Entschädigung in Mark	Versicherte Gebäude
	Brände	Beschädigten	betroffenen Gebäude		
1890	1494	2374	4466	3.140.095	1.777.188
1891	1990	2971	5622	3.893.502	1.794.586
1892	2155	3541	.	4.975.848	1.814.115
1893	2295	3982	.	6.205.134	.
1894	2006	3074	.	4.503.871	.

[2]) Schlussprotokoll d. d. Versailles, 23. November 1870, § IV.

Jahr	Versicherungssumme in Million. Mark	Vertheilung der Versicherungssumme in Millionen Mark auf die				Ausgaben für Feuerwehr und Feuerlöschwesen.[1])
		I.	II.	III.	IV. Bauartclasse	
1890	4211.1	2093.6	513.1	1086.6	517.8	.
1891	4316.7	2178.5	520.3	1102.1	515.8	376.684
1892	4428.2	2264.4	527.4	1122.0	514.4	384.268
1893	4538.2	2345.9	535.7	1144.5	512.0	392.639
1894	4653.9	2437.5	543.1	1164.6	508.5	399.347

[1]) Seit dem Gesetz von 1890 konnten bis zu 5% der regelmässigen jahrlichen Beiträge zu dem Zwecke verwendet werden.

E. Mühlthaler, Kgl. Hof-Buch- und Kunstdruckerei, München.